

Zwischen

Renergiewerke Neuenkirchen GmbH

Cecilienkoog 16 | 25821 Reußenköge

Telefon: 04671 6074-456 | E-Mail: info@neuenkirchen-fernwaerme.de

Amtsgericht Flensburg HRB 13452 FL

im Folgenden **Fernwärmeversorgungsunternehmen (FVU)** genannt, und

→ ☐ WEG ☐ Frau ☐ Herr Titel

Vorname/Name

ggf. Ansprechpartner

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon

E-Mail

Geburtsdatum*

Hinweise: 1. Bei den mit * gekennzeichneten Feldern handelt es sich um freiwillige Angaben. 2. Das FVU kann dem Kunden über die angegebene E-Mail-Adresse rechtserhebliche Erklärungen zur Begründung, Durchführung, Änderung oder Beendigung dieses Lieferverhältnisses zusenden. Änderungen der vorgenannten Kontaktdaten sind dem FVU unverzüglich in Textform mitzuteilen.

im Folgenden **Kunde** oder **Anschlussnehmer** genannt,
zusammen als **Parteien** bezeichnet,

wird folgender Vertrag über die Versorgung der nachstehend beschriebenen Abnahmestelle mit Fernwärme zum Zwecke der Raumheizung und der Warmwasserbereitung aus dem Heizwassernetz des FVU geschlossen:

1. Abnahmestelle und sonstige Angaben

☐ Identisch mit Grundstück des Kunden / Anschlussnehmers (s. links)

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Ansprechpartner/Kontakt

Telefon

Grundstückseigentümer ist mit Kunde:

☐ Identisch

☐ Nicht identisch (bitte schriftliche Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers beifügen)

Befeuerungsart: Verbrauch:

Maximale Wärmeleistung (vertraglicher Anschlusswert): kW

2. Tarifauswahl (bitte ankreuzen)

→ ☐ **START**

**Hausanschlusskosten-
pauschale** (einmalig) **8.092,00 € brutto** (6.800,00 € netto)

Grundpreis (Monat) **51,38 € brutto** (43,18 € netto)

Arbeitspreis (kWh) **14,90 ct brutto** (12,52 ct netto)

Einzelheiten gemäß Preisblatt Start-Tarif

→ ☐ **BASIS**

**Hausanschlusskosten-
pauschale** (einmalig) **11.781,00 € brutto** (9.900,00 € netto)

Grundpreis (Monat) **24,13 € brutto** (20,28 € netto)

Arbeitspreis (kWh) **14,90 ct brutto** (12,52 ct netto)

Einzelheiten gemäß Preisblatt Basis-Tarif

→ ☐ **SPAR**

**Hausanschlusskosten-
pauschale** (einmalig) **20.111,00 € brutto** (16.900,00 € netto)

Grundpreis (Monat) **12,04 € brutto** (10,12 € netto)

Arbeitspreis (kWh) **11,48 ct brutto** (9,65 ct netto)

Einzelheiten gemäß Preisblatt Spar-Tarif

Preise gültig bis 31.12.2026;

Bruttopreise inkl. der gesetzlich gültigen MwSt., derzeit 19%

¹ Die jeweils geltenden Fassung ist abrufbar unter folgender Webadresse: https://www.gesetze-im-internet.de/avbfern_w_rmev/.

Netzanschluss- und Versorgungsvertrag Fernwärme; Stand 01.10.2025

Werbeeinwilligung: Ich willige ein, dass das FVU mich zu eigenen, ähnlichen Produkten/Dienstleistungen über die von mir ausgewählten Kanäle kontaktiert und hierfür die dafür erforderlichen Kontaktdaten verarbeitet (E-Mail-Adresse/Telefonnummer). Freiwillig und jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufbar; Details s. Ziffer 11.

☐ **Telefon** ☐ **E-Mail**

Der vom FVU geschuldete Leistungsumfang für den Hausanschluss umfasst die Erstellung bzw. Änderung des Hausanschlusses von der Grundstücksgrenze bis zur Wärmeübergabestation, **inkl. Lieferung, Montage und Inbetriebnahme der Wärmeübergabestation sowie deren Service & Wartung.**

Die Kosten für den Hausanschluss umfassen die Anschlusskosten zuzüglich der Trassenmeter für **226,10 €/m inkl. 19% MwSt.** (190,00 €/m netto pro Meter). Maßgeblich ist die tatsächlich realisierte Leitungslänge entlang der verlegten Trasse zwischen Grundstücksgrenze und Gebäude sowie vom Hauseintritt bis zur Wärmeübergabestation.

Die Vertragslaufzeit beträgt **10 Jahre**. Es gelten die im **Preisblatt der Anlage 1** ausgewiesenen Preise. Der Wärmepreis wird zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß der im Vertrag vereinbarten Preisanpassungsklausel angepasst.

3. Netzanschluss und Anschlusswert

Das FVU schließt die oben genannte Anschluss-/Abnahmestelle des Kunden nach Maßgabe der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742) (**AVBFernwärmeV**) in ihrer jeweils geltenden Fassung¹ sowie den **Technischen Anschlussbedingungen (TAB)** des FVU, beigelegt als **Anlage 3**, an sein Fernwärmenetz an. Die jeweils aktuelle Fassung der TAB ist Bestandteil dieses Vertrages.

Der Anschlusswert wurde vom Kunden bzw. von einer von ihm beauftragten Fachfirma gemäß den Festlegungen der TAB ermittelt. Dieser ermittelte Wert gilt als vertraglich vereinbarte maximale Wärmeleistung.

4. Anschlusskosten: Hausanschlusskosten / Inbetriebsetzung der Kundenanlage

Die Anschlusskosten sind ein einmaliges Entgelt. Sie setzen sich – abhängig vom **bei Vertragsschluss gewählten Tarif** (Ziffer 2, Tarifauswahl) – aus folgenden Komponenten zusammen:

a) Die Kosten für die Herstellung, Änderung oder Erweiterung des Hausanschlusses (Hausanschlusskosten) richten sich nach § 10 AVBFernwärmeV. Sie umfassen die Aufwendungen für die Verbindung des Verteilnetzes mit der Kundenanlage bis zur Übergabestelle. Die Höhe der Hausanschlusskosten ergibt sich aus dem bei Vertragsschluss gültigen Preisblatt des gewählten Tarifs (**Anlage 1**).

b) Das Entgelt für die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage richtet sich nach dem bei Vertragsschluss gewählten Tarif; maßgeblich ist das gültige Preisblatt des FVU (**Anlage 1**).

5. Zahlungsbestimmungen

5.1 Die Hausanschlusskosten werden mit der Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Das Entgelt für die erstmalige Inbetriebsetzung wird mit Inbetriebsetzung der Kundenanlage fällig.

5.2 Ändert sich der Umsatzsteuersatz, ändern sich die in **Anlage 1** genannten Bruttopreise entsprechend. Der Kunde erhält hierzu vom FVU jeweils eine Rechnung. Das Recht des FVU aus § 28 Abs. 3 AVBFernwärmeV, für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses eine Vorauszahlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die weiteren Zahlungsmodalitäten ergeben sich aus den beigefügten Anlagen dieses Vertrages.

6. Lieferung / Abnahme / Preis

6.1 Das FVU verpflichtet sich, ganzjährig Fernwärme aus dem Heizwassernetz gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags an die obige Abnahmestelle gemäß den Ausführungen der TAB des Kunden zu liefern. Die in Satz 1 genannte Verpflichtung besteht erst, wenn die Zahlungsverpflichtungen nach Ziffer 5 vollständig erfüllt sind.

6.2 Der Kunde verpflichtet sich, ganzjährig die Fernwärme nach Maßgabe dieses Vertrags beim FVU abzunehmen und den Preis gemäß dem als **Anlage 1** beigefügten geltenden Preisblatt zu zahlen. Die Rechte des Kunden nach § 3 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.

7. Laufzeit / Kündigung

Dieser Vertrag kommt durch Annahme des FVU zustande und hat eine Laufzeit von zunächst **zehn (10) Jahren** (Erstvertragslaufzeit). Der Vertrag verlängert sich jeweils um weitere fünf (5) Jahre, sofern er nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf der Laufzeit gekündigt wird.

8. Ergänzende Allgemeine Versorgungsbedingungen des FVU / Technische Anschlussbedingungen

Ergänzend zur AVBFernwärmeV sind die Ergänzenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen des FVU zur AVBFernwärmeV für den Netzanschluss- und Versorgungsvertrag Fernwärme Bestandteil dieses Netzanschluss- und Fernwärmeversorgungsvertrages. Die derzeit geltende Fassung ist als **Anlage 2** beigefügt.

Weitere technische Anforderungen für den Anschluss an das Netz des FVU und den Betrieb des Hausanschlusses sowie der Kundenanlage sind in den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) des FVU in **Anlage 3** festgelegt.

9. Weiterleitung an Dritte

Die Weiterleitung an sonstige Dritte im Sinne des § 22 AVBFernwärmeV ist nur mit schriftlicher Zustimmung des FVU zulässig. Leitet der Kunde die gelieferte Wärme mit Zustimmung des FVU an einen Dritten (einschließlich seiner Mieter) weiter, hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in § 6 Abs. 1 bis 3 AVBFernwärmeV vorgesehen sind.

10. Widerruf von Verbrauchern

Verbrauchern steht ein Widerrufsrecht zu. Die entsprechende Widerrufsbelehrung und das Muster-Widerrufsformular erhält der Kunde in der **Anlage 5** Fernwärme Widerruf.

11. Datenschutz

Das FVU verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden zur Anbahnung, Durchführung und Abrechnung des Vertrags auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO sowie zur Erfüllung rechtlicher Pflichten (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO); auf **Ziffer 23** der EAV in **Anlage 2** wird verwiesen.

Die Informationen nach Art. 13/14 DSGVO (Zwecke, Rechtsgrundlagen, Empfänger, Speicherdauer, Betroffenenrechte inkl. Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO sowie Beschwerderecht) leicht zugänglich und barrierefrei unter www.neuenkirchen-fernwaerme.de abrufbar. Der Kunde bestätigt, auf die Datenschutzhinweise des FVU hingewiesen worden zu sein.

12. Vertragsanlagen

Diese Anlagen sowie die aktuell gültige Fassung der AVBFernwärmeV sind wesentlicher Vertragsbestandteil:

Anlage 1	Preisblatt entsprechend gewähltem Tarif aus Ziffer 2 , Stand: 01.10.2025
Anlage 2	Ergänzende Allgemeine Versorgungsbedingungen des FVU (EAV) zur AVBFernwärmeV für den Netzanschluss- und Versorgungsvertrag Fernwärme, Stand: 01.10.2025
Anlage 3	Technische Anschlussbedingungen (TAB) des FVU, Stand: 01.10.2025
Anlage 4	SEPA-Lastschriftmandat
Anlage 5	Fernwärme Widerruf: Widerrufsbelehrung und Muster-Widerrufsformular

Mit seiner Unterschrift bestätigt der Kunde, sämtliche Anlagen erhalten zu haben.

13. Vertragsschluss / Förderung / Auflösende Bedingung

Der Kunde beauftragt das FVU, seinen Wärmebedarf nach diesem Vertrag an die obige Abnahmestelle zu liefern. Alle bisherigen Vereinbarungen zwischen dem FVU und dem Anschlussnehmer, die die Abnahmestelle nach diesem Vertrag betreffen, werden durch das Inkrafttreten dieses Vertrages ersetzt.

Die in diesem Vertrag vorgesehenen Verpflichtungen zu (Liefer-) Leistungen dienen der Umsetzung einer Einzelmaßnahme / eines Sanierungsvorhabens für das eine der Vertragsparteien eine Förderung über das Programm „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ (BEG) der KfW beantragt hat bzw. innerhalb von 21 Tagen nach Vertragsschluss zu beantragen hat.

Dieser Vertrag erlischt hinsichtlich der Liefer- und Leistungspflichten zur Umsetzung, sobald und soweit die KfW den Antrag zur Förderung der Einzelmaßnahme / des Sanierungsvorhabens nicht bewilligt, sondern ablehnt und die Förderung nicht mit einer Zusage gegenüber der antragstellenden Vertragspartei zusagt, sondern mit einem Ablehnungsbescheid versagt (auflösende Bedingung). **Die antragstellende Vertragspartei wird die jeweils andere Vertragspartei über den Eintritt und den Umfang des Eintritts der Bedingung unverzüglich in Kenntnis setzen.** Diese Bedingung betrifft nur die Lieferung und Ausführung der geförderten Maßnahme. Andere Vertragspflichten bleiben unberührt.

Der Zeitbedarf für die Herstellung des Hausanschlusses beträgt voraussichtlich mehrere Monate. Der Vertrag kommt durch Annahme in Textform (per E-Mail) durch das FVU zustande; **eine eigenhändige Unterschrift ist nicht erforderlich.**

Ort, Datum

Unterschrift des Anschlussnehmers

Name des Unterzeichners in Druckbuchstaben

Anlage 1: Preisblatt Start- Tarif im Netzgebiet Neuenkirchen für eine vereinbarte maximale Wärmeleistung bis zu 35 kW

1. Bau- und Anschlusskosten

1.1 Die Kosten für den Bau und Anschluss des Kunden ans Fernwärmenetz des FVU werden gemäß der AVBFernwärmeV wie folgt ausgewiesen: Hausanschlusskosten (HAK) nach § 10 AVBFernwärmeV zur Erstellung / Änderung / Erweiterung des Hausanschlusses (Verbindung Verteilnetz-Übergabe) in Höhe von 8.092,00 € inkl. 19% MwSt. (6.800,00 € netto)

1.2 Für die Errichtung des Hausanschlusses, die Bereitstellung und Inbetriebnahme einer den technischen Anforderungen entsprechenden Wärmeübergabestation wird eine **einmalige Pauschale** gemäß Ziffer 1.1 erhoben; enthalten sind:

- Erstellung / Änderung des Hausanschlusses zwischen Grundstücksgrenze und Wärmeübergabestelle
- Lieferung, Montage und betriebsfertige Übergabe der Wärmeübergabestation gemäß abgestimmter Anschlussleistung

1.3 Zusätzlich zur Pauschale der Ziffern 1.1 und 1.2 werden für Trassenmeter ab Grundstücksgrenze bis zur Übergabestation **226,10 € inkl. 19% MwSt.** (190,00 € netto) **pro laufendem Meter** berechnet. Die Gesamtlänge der zusätzlichen Trassenmeter wird nach tatsächlichem Aufwand ermittelt und separat abgerechnet.

Hinweis: Die Wiederherstellung der obersten betroffenen Oberflächen (ca. 10 – 20 cm bei bspw. Pflasterbelägen, Asphaltdecken, Rasenschichten) ist nicht Bestandteil der vereinbarten Pauschale und nicht in den Trassenmeterkosten enthalten. Die Ausführung der Wiederherstellungsarbeiten obliegt ausschließlich dem Kunden.

1.4 Die Pauschale gilt unter der Annahme üblicher örtlicher Verhältnisse, d.h. keine außergewöhnlichen Bodenverhältnisse (überwiegend Bodenklassen 3 bis 5 gemäß DIN 18300 (VOB/C), keine Fels-, Wasserhaltungs- oder Pfahlgründungsmaßnahmen), keine Kampfmittel- oder Altlastenfunde, keine behördlichen Auflagen über das normale Maß hinaus. Ebenso muss eine Zugänglichkeit gegeben sein, wie z. B. die Verlegungstrasse unverbaut, frei zugänglich und geradlinig, keine Leitungsführung unter Gebäuden, durch Schächte oder über Dritteigentum, keine besonderen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Absperrungen, Behelfsbrücken). Weiter beinhaltet die Pauschale keine Sondergenehmigungen (z. B. von Bahn, Wasserbehörden, Dritteigentum), keine aufwändige Koordination mit Trägern öffentlicher Belange, etc. Zusätzliche Leistungen, die über den oben beschriebenen Standardumfang hinausgehen, werden nach tatsächlichem Aufwand gesondert abgerechnet.

1.5 Der Kunde kann die auf seinem Grundstück erforderlichen Erdarbeiten im Rahmen des technisch Möglichen und nach Vorgaben des FVU als Eigenleistung erbringen. Nicht als Eigenleistung vereinbarte Arbeiten führt das FVU durch vertraglich gebundene Unternehmen aus.

1.6 Entgelt für die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage (§ 13 AVBFernwärmeV beträgt: 0,00 € inkl. 19% MwSt. (0,00 € netto).

1.7 Grundsätzlich ergibt sich die Fälligkeit der Kosten aus Ziffer 5 des Netzanschluss- und Versorgungsvertrages sowie der Ziffer 4 der Ergänzenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen des FVU. Abweichende, projektbezogene Zahlungsbestimmungen (z. B. Meilensteine, Vorauszahlungen gem. § 28 AVBFernwärmeV, Abschläge) können in diesem Preisblatt vereinbart werden. Die dort getroffenen Regelungen gelten als individualvertragliche Abrede und gehen den vorstehenden Standardregelungen vor. Enthält Anlage 1 Preisblatt keine abweichende Regelung, gelten die Standardfälligkeiten. § 27 AVBFernwärmeV bleibt unberührt. Nachträgliche Änderungen der Zahlungsbestimmungen bedürfen der Vereinbarung in Textform.

1.8 Alle Preise verstehen sich brutto inklusive der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %). Ändert sich der Umsatzsteuersatz, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

2. Preise für die Wärmeversorgung (Wartung und Instandhaltung inklusive)

2.1 Der vom Kunden für die Fernwärmelieferung zu zahlende Gesamtpreis setzt sich zusammen aus einem monatlichen Grundpreis für die Leistungsbereitstellung und dem Arbeitspreis als verbrauchsabhängigem Entgelt für die gelieferte Wärmemenge.

2.2 Der monatliche Grundpreis ist ein verbrauchsunabhängiges Entgelt, welches eine vereinbarte maximale Wärmeleistung bis einschließlich 35 kW abdeckt. Eine darüberhinausgehende Leistungsbereitstellung ist nicht vorgesehen. **Der monatliche Grundpreis beträgt 51,38 € inkl. 19% MwSt.** (43,18 € netto). Er ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 3.2.

2.3 Der **Arbeitspreis ist ein verbrauchsabhängiges Entgelt** und bemisst sich an der gelieferten Wärmemenge. **Pro gelieferter kWh werden 14,90 ct inkl. 19% MwSt.** (12,52 ct netto) fällig. Er ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 3.3.

2.4 Der Preis für die Leistungsbereitstellung gemäß Ziffer 2.2 ist auch dann zu entrichten, wenn keine Wärme abgenommen oder die Wärmelieferung wegen Nichtzahlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV eingestellt wird.

2.5 Die in Ziffer 2.2 und 2.3 genannten Bruttopreise verstehen sich inklusive der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer (19 % ab 01.04.2024). Ändert sich der Umsatzsteuersatz, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

2.6 Die laufende Wartung, Inspektion und vorbeugende Instandhaltung der primärseitigen Anlagen des FVU an der Abnahmestelle – insbesondere der Wärmeübergabestation inklusive Mess-, Regel- und Absperrreinrichtungen – sind im monatlichen Grundpreis gemäß Ziffer 2.2 enthalten; eine gesonderte Berechnung erfolgt nicht.

Nicht umfasst sind Arbeiten an der sekundärseitigen Kundenanlage (hinter der Übergabestelle), außerplanmäßige Instandsetzungen infolge von Einwirkungen des Kunden oder Dritter (z. B. unsachgemäße Bedienung, bauliche Eingriffe, Vandalismus, Frostschäden), sowie behördlich angeordnete Umbauten außerhalb der planmäßigen Wartung. Solche Leistungen werden nach Preisblatt (Kostenpauschalen) bzw. nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

3. Preisformeln

3.1 Sowohl der Grundpreis als auch der Arbeitspreis können sich jährlich zum 01.01. gemäß der folgenden Preisformel ändern. Relevant ist für die Formel und die darin verwendeten Indexwerte jeweils der durchschnittliche Wert des letzten, vor der Preisänderung, Jahres von Januar bis Dezember für mit „neu“ gekennzeichnete Indexwerte bzw. des vorletzten, vor der Preisänderung für mit „alt“ gekennzeichnete Indexwerte.

3.2 Preis für die Leistungsbereitstellung: **Grundpreis**
Der Grundpreis (GP) errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Der Preis bildet sich jeweils jährlich mit Wirkung zum 01.01. eines jeden Jahres neu.

$$GP_{\text{neu}} = GP_{\text{alt}} * (0,5 * M_{\text{neu}}/M_{\text{alt}} + 0,5 * L_{\text{neu}}/L_{\text{alt}})$$

In diesen Formeln bedeuten:

GP_{neu} = neuer **Grundpreis** in Euro netto

GP_{alt} = alter **Grundpreis** in Euro netto

M_{neu} = neuer Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte, Maschinen, GP19-28, 61241-0004

M_{alt} = alter Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte, Maschinen, GP19-28, 61241-0004

L_{neu} = neuer Index der durchschnittl. Bruttomonatsverdienste, Produzierendes Gewerbe und Dienstleistungsbereich, WZ08-B-S, 62361-0007

L_{alt} = alter Index der durchschnittl. Bruttomonatsverdienste, Produzierendes Gewerbe und Dienstleistungsbereich, WZ08-B-S, 62361-0007

Berechnungsbeispiel (gerundete Indizeswerte für bessere Lesbarkeit):

$$GP_{2026} = GP_{2025} * (0,5 * M_{2025}/M_{2024} + 0,5 * L_{2025}/L_{2024}) = 42,09 \text{ EUR/Monat} * (0,5 * 121,2/119,0 + 0,5 * 114,5/110,8) = 43,18 \text{ EUR/Monat (netto)}$$

3.3 Der Preis für die gelieferte Wärmemenge: **Arbeitspreis**
Der Arbeitspreis (AP) errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils jährlich mit Wirkung zum 01.01. eines jeden Jahres neu.

$$AP_{neu} = AP_{alt} * (0,05 * S_{neu}/S_{alt} + 0,1 * M_{neu}/M_{alt} + 0,5 * FW_{neu}/FW_{alt} + 0,25 * EH_{neu}/EH_{alt} + 0,1 * L_{neu}/L_{alt})$$

In diesen Formeln bedeuten:

AP_{neu} =	neuer Arbeitspreis in Euro netto
AP_{alt} =	alter Arbeitspreis in Euro netto
S_{neu} =	neuer Verbraucherpreisindex, Strom, CC13-0451010000, 61111-0006
S_{alt} =	alter Verbraucherpreisindex, Strom, CC13-0451010000, 61111-0006
M_{neu} =	neuer Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte, Maschinen, GP19-28, 61241-0004
M_{alt} =	alter Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte, Maschinen, GP19-28, 61241-0004
FW_{neu} =	neuer Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte, Fernwärme mit Dampf und Warmwasser, GP19-3530, 61241-0004
FW_{alt} =	alter Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte, Fernwärme mit Dampf und Warmwasser, GP19-3530, 61241-0004
EH_{neu} =	neuer Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte, Erdgas, bei Abgabe an Haushalte, GP19-352221, 61241-0004
EH_{alt} =	alter Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte, Erdgas, bei Abgabe an Haushalte, GP19-352221, 61241-0004
L_{neu} =	neuer Index der durchschnittl. Bruttonomatsverdienste, Produzierendes Gewerbe und Dienstleistungsbereich, WZ08-B-S, 62361-0007
L_{alt} =	alter Index der durchschnittl. Bruttonomatsverdienste, Produzierendes Gewerbe und Dienstleistungsbereich, WZ08-B-S, 62361-0007

Quelle: <https://www.genesis.destatis.de/datenbank/online>

Berechnungsbeispiel (gerundete Indizeswerte für bessere Lesbarkeit):

$$AP_{2026} = AP_{2025} * (0,05 * S_{2025}/S_{2024} + 0,1 * M_{2025}/M_{2024} + 0,5 * FW_{2025}/FW_{2024} + 0,25 * EH_{2025}/EH_{2024} + 0,1 * L_{2025}/L_{2024}) = 12,60 \text{ ct/kWh} * (0,05 * 124,6/127,4 + 0,1 * 121,2/119,0 + 0,5 * 185,6/187,7 + 0,25 * 185,3/189,1 + 0,1 * 114,5/110,8) = 12,52 \text{ ct/kWh (netto)}$$

3.4 Sollte das Statistische Bundesamt die nach den Preisformeln zu berücksichtigenden Indizes nicht mehr veröffentlichen oder sollte sich die Zusammensetzung einzelner verwendeter Indizes ändern bzw. sollten sonstige Änderungen vom Statistischen Bundesamt an einzelnen verwendeten Indizes vorgenommen werden, die dazu führen, dass die verwendeten Indizes den Anforderungen der AVBFernwärmeV nicht mehr genügen, so treten an deren Stelle die durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Indizes, die das Statistische Bundesamt an die Stelle der alten Indizes setzt. Hilfsweise werden solche Indizes herangezogen, die den vereinbarten Indizes möglichst nahekommen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt erfolgen.

3.5 Verändert das Statistische Bundesamt das Basisjahr eines Index (Umbasierung), wird diese Umbasierung in der jeweils betroffenen Preisänderungsklausel umgesetzt, sodass die Preisänderungsklausel den umbasierten Index bei der Preisbildung berücksichtigt.

3.6 Wird die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann das FVU hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Ver-

tragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Die Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Satz 1 bzw. 2 weitergegebenen Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist das FVU verpflichtet, eine daraus resultierende Kostensenkung an den Kunden weiterzugeben.

3.7 Ändert sich nach Vertragsschluss eine bestehende, die Belieferung oder die Verteilung von Wärme betreffende Steuer, Abgabe oder hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung, kann das FVU hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Resultiert aus der Änderung nach Satz 1 eine Kostensenkung, ist das FVU zu deren Weitergabe verpflichtet.

3.8 Die Regelung unter Ziffer 3.6 ist in Bezug auf die dort genauer bezeichneten Steuern, Abgaben und hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastungen, die auf die Erzeugung von Wärme anfallen, entsprechend anwendbar. Gleiches gilt für die Regelung unter Ziffer 3.7.

3.9 Ändern sich die allgemeinen wirtschaftlichen, rechtlichen, technischen oder sonstigen Verhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses so erheblich, dass die Preise für die Wärmeversorgung für das FVU oder für den Kunden nicht mehr zumutbar sind, so ist der Vertrag den veränderten Verhältnissen anzupassen. Die Vertragsanpassung kann in einem solchen Falle insbesondere durch Änderung der Preise und/oder Bestandteile der Preisänderungsklausel erfolgen. Das FVU hat die Gründe hierfür glaubhaft darzulegen.

3.10 Die in den Preisänderungsklauseln verwendeten Werte und die sich aus den Preisänderungsklauseln ergebenden Netto- und Bruttopreise werden kaufmännisch auf die zweite Dezimalstelle gerundet.

4. Kostenpauschalen

4.1 Für Leistungen des FVU werden dem Anschlussnehmer/Kunden die nachfolgend aufgeführten Pauschalen in Rechnung gestellt:

Kostenpunkt	Nettopreise	Bruttopreise
Mahnkosten pro Mahnschreiben (Verzug §27 AVBFernwärmeV)	1,80 €*	
Zahlungseinzug durch Beauftragten / Inkasso (Verzug §27 AVBFernwärmeV)	90,00 €*	
Einstellung der Versorgung	120,00 €* *	
Wiederaufnahme der Versorgung	90,00 €	107,10 €
Entstandener Mehraufwand durch kundenseitige Verletzung der Mitwirkungspflicht (wie z.B. Nichtantreffen des Kunden trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung)	70,00 € pro Stunde Max. 300,00 € 200,00 € pauschal	83,30 € pro Stunde Max. 357,00 € 238,00 € pauschal
Verletzung der Mitwirkungspflicht nach Ziffer 16 EAV Anlage 2		
Veränderungen des Hausanschlusses (z. B. Anpassung Wärmeleistung) auf Veranlassung des Kunden		Nach Aufwand

4.2 Die in Ziffer 4.1 genannten Bruttopreise verstehen sich inklusive der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer (19 % ab 01.04.2024). Ändert sich der Umsatzsteuersatz, ändern sich die Bruttopreise entsprechend. Folgende mit (*) gekennzeichneten Positionen sind keine steuerbaren Leistungen im Sinne des Umsatzsteuerrechts und unterliegen damit nicht der Umsatzsteuer.

4.3 Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, die Kosten des FVU in Ziffer 4.1 seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der vorstehenden Pauschalen.

Anlage 1: Preisblatt Basis – Tarif im Netzgebiet Neuenkirchen für eine vereinbarte maximale Wärmeleistung bis zu 35 kW

1. Bau- und Anschlusskosten

1.1 Die Kosten für den Bau und Anschluss des Kunden ans Fernwärmenetz des FVU werden gemäß der AVBFernwärmeV wie folgt ausgewiesen: Hausanschlusskosten (HAK) nach § 10 AVBFernwärmeV zur Erstellung / Änderung / Erweiterung des Hausanschlusses (Verbindung Verteilnetz-Übergabe) in Höhe von 11.781,00 € inkl. 19% MwSt. (9.900,00 € netto)

1.2 Für die Errichtung des Hausanschlusses, die Bereitstellung und Inbetriebnahme einer den technischen Anforderungen entsprechenden Wärmeübergabestation wird eine **einmalige Pauschale** gemäß Ziffer 1.1 erhoben; enthalten sind:

- Erstellung / Änderung des Hausanschlusses zwischen Grundstücksgrenze und Wärmeübergabestelle
- Lieferung, Montage und betriebsfertige Übergabe der Wärmeübergabestation gemäß abgestimmter Anschlussleistung

1.3 Zusätzlich zur Pauschale der Ziffern 1.1 und 1.2 werden für Trassenmeter ab Grundstücksgrenze bis zur Übergabestation **226,10 € inkl. 19% MwSt.** (190,00 € netto) **pro laufendem Meter** berechnet. Die Gesamtlänge der zusätzlichen Trassenmeter wird nach tatsächlichem Aufwand ermittelt und separat abgerechnet.

Hinweis: Die Wiederherstellung der obersten betroffenen Oberflächen (ca. 10 – 20 cm bei bspw. Pflasterbelägen, Asphaltdecken, Rasenschichten) ist nicht Bestandteil der vereinbarten Pauschale und nicht in den Trassenmeterkosten enthalten. Die Ausführung der Wiederherstellungsarbeiten obliegt ausschließlich dem Kunden.

1.4 Die Pauschale gilt unter der Annahme üblicher örtlicher Verhältnisse, d.h. keine außergewöhnlichen Bodenverhältnisse (überwiegend Bodenklassen 3 bis 5 gemäß DIN 18300 (VOB/C), keine Fels-, Wasserhaltungs- oder Pfahlgründungsmaßnahmen), keine Kampfmittel- oder Altlastenfunde, keine behördlichen Auflagen über das normale Maß hinaus. Ebenso muss eine Zugänglichkeit gegeben sein, wie z. B. die Verlegungstrasse unverbaut, frei zugänglich und geradlinig, keine Leitungsführung unter Gebäuden, durch Schächte oder über Dritteigentum, keine besonderen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Absperrungen, Behelfsbrücken). Weiter beinhaltet die Pauschale keine Sondergenehmigungen (z. B. von Bahn, Wasserbehörden, Dritteigentum), keine aufwändige Koordination mit Trägern öffentlicher Belange, etc. Zusätzliche Leistungen, die über den oben beschriebenen Standardumfang hinausgehen, werden nach tatsächlichem Aufwand gesondert abgerechnet.

1.5 Der Kunde kann die auf seinem Grundstück erforderlichen Erdarbeiten im Rahmen des technisch Möglichen und nach Vorgaben des FVU als Eigenleistung erbringen. Nicht als Eigenleistung vereinbarte Arbeiten führt das FVU durch vertraglich gebundene Unternehmen aus.

1.6 Entgelt für die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage (§ 13 AVBFernwärmeV beträgt: 0,00 € inkl. 19% MwSt. (0,00 € netto).

1.7 Grundsätzlich ergibt sich die Fälligkeit der Kosten aus Ziffer 5 des Netzanschluss- und Versorgungsvertrages sowie der Ziffer 4 der Ergänzenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen des FVU. Abweichende, projektbezogene Zahlungsbestimmungen (z. B. Meilensteine, Vorauszahlungen gem. § 28 AVBFernwärmeV, Abschläge) können in diesem Preisblatt vereinbart werden. Die dort getroffenen Regelungen gelten als individualvertragliche Abrede und gehen den vorstehenden Standardregelungen vor. Enthält Anlage 1 Preisblatt keine abweichende Regelung, gelten die Standardfälligkeiten. § 27 AVBFernwärmeV bleibt unberührt. Nachträgliche Änderungen der Zahlungsbestimmungen bedürfen der Vereinbarung in Textform.

1.8 Alle Preise verstehen sich brutto inklusive der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %). Ändert sich der Umsatzsteuersatz, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

2. Preise für die Wärmeversorgung (Wartung und Instandhaltung inklusive)

2.1 Der vom Kunden für die Fernwärmelieferung zu zahlende Gesamtpreis setzt sich zusammen aus einem monatlichen Grundpreis für die Leistungsbereitstellung und dem Arbeitspreis als verbrauchsabhängigem Entgelt für die gelieferte Wärmemenge.

2.2 Der monatliche Grundpreis ist ein verbrauchsunabhängiges Entgelt, welches eine vereinbarte maximale Wärmeleistung bis einschließlich 35 kW abdeckt. Eine darüberhinausgehende Leistungsbereitstellung ist nicht vorgesehen. **Der monatliche Grundpreis beträgt 24,13 € inkl. 19% MwSt.** (20,28 € netto). Er ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 3.2.

2.3 Der **Arbeitspreis ist ein verbrauchsabhängiges Entgelt** und bemisst sich an der gelieferten Wärmemenge. **Pro gelieferter kWh werden 14,90 ct inkl. 19% MwSt.** (12,52 ct netto) fällig. Er ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 3.3.

2.4 Der Preis für die Leistungsbereitstellung gemäß Ziffer 2.2 ist auch dann zu entrichten, wenn keine Wärme abgenommen oder die Wärmelieferung wegen Nichtzahlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV eingestellt wird.

2.5 Die in Ziffer 2.2 und 2.3 genannten Bruttopreise verstehen sich inklusive der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer (19 % ab 01.04.2024). Ändert sich der Umsatzsteuersatz, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

2.6 Die laufende Wartung, Inspektion und vorbeugende Instandhaltung der primärseitigen Anlagen des FVU an der Abnahmestelle – insbesondere der Wärmeübergabestation inklusive Mess-, Regel- und Absperrreinrichtungen – sind im monatlichen Grundpreis gemäß Ziffer 2.2 enthalten; eine gesonderte Berechnung erfolgt nicht.

Nicht umfasst sind Arbeiten an der sekundärseitigen Kundenanlage (hinter der Übergabestelle), außerplanmäßige Instandsetzungen infolge von Einwirkungen des Kunden oder Dritter (z. B. unsachgemäße Bedienung, bauliche Eingriffe, Vandalismus, Frostschäden), sowie behördlich angeordnete Umbauten außerhalb der planmäßigen Wartung. Solche Leistungen werden nach Preisblatt (Kostenpauschalen) bzw. nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

3. Preisformeln

3.1 Sowohl der Grundpreis als auch der Arbeitspreis können sich jährlich zum 01.01. gemäß der folgenden Preisformel ändern. Relevant ist für die Formel und die darin verwendeten Indexwerte jeweils der durchschnittliche Wert des letzten, vor der Preisänderung, Jahres von Januar bis Dezember für mit „neu“ gekennzeichnete Indexwerte bzw. des vorletzten, vor der Preisänderung für mit „alt“ gekennzeichneten Indexwerte.

3.2 Preis für die Leistungsbereitstellung: **Grundpreis**
Der Grundpreis (GP) errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Der Preis bildet sich jeweils jährlich mit Wirkung zum 01.01. eines jeden Jahres neu.

$$GP_{\text{neu}} = GP_{\text{alt}} * (0,5 * M_{\text{neu}}/M_{\text{alt}} + 0,5 * L_{\text{neu}}/L_{\text{alt}})$$

In diesen Formeln bedeuten:

GP_{neu} = neuer **Grundpreis** in Euro netto

GP_{alt} = alter **Grundpreis** in Euro netto

M_{neu} = neuer Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte, Maschinen, GP19-28, 61241-0004

M_{alt} = alter Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte, Maschinen, GP19-28, 61241-0004

L_{neu} = neuer Index der durchschnittl. Bruttomonatsverdienste, Produzierendes Gewerbe und Dienstleistungsbereich, WZ08-B-S, 62361-0007

L_{alt} = alter Index der durchschnittl. Bruttomonatsverdienste, Produzierendes Gewerbe und Dienstleistungsbereich, WZ08-B-S, 62361-0007

Berechnungsbeispiel (gerundete Indizeswerte für bessere Lesbarkeit):

$$GP_{2026} = GP_{2025} * (0,5 * M_{2025}/M_{2024} + 0,5 * L_{2025}/L_{2024}) = 19,77 \text{ EUR/Monat} * (0,5 * 121,2/119,0 + 0,5 * 114,5/110,8) = 20,28 \text{ EUR/Monat (netto)}$$

3.3 Der Preis für die gelieferte Wärmemenge: **Arbeitspreis**
Der Arbeitspreis (AP) errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils jährlich mit Wirkung zum 01.01. eines jeden Jahres neu.

$$AP_{neu} = AP_{alt} * (0,05 * S_{neu}/S_{alt} + 0,1 * M_{neu}/M_{alt} + 0,5 * FW_{neu}/FW_{alt} + 0,25 * EH_{neu}/EH_{alt} + 0,1 * L_{neu}/L_{alt})$$

In diesen Formeln bedeuten:

AP_{neu} =	neuer Arbeitspreis in Euro netto
AP_{alt} =	alter Arbeitspreis in Euro netto
S_{neu} =	neuer Verbraucherpreisindex, Strom, CC13-0451010000, 61111-0006
S_{alt} =	alter Verbraucherpreisindex, Strom, CC13-0451010000, 61111-0006
M_{neu} =	neuer Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte, Maschinen, GP19-28, 61241-0004
M_{alt} =	alter Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte, Maschinen, GP19-28, 61241-0004
FW_{neu} =	neuer Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte, Fernwärme mit Dampf und Warmwasser, GP19-3530, 61241-0004
FW_{alt} =	alter Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte, Fernwärme mit Dampf und Warmwasser, GP19-3530, 61241-0004
EH_{neu} =	neuer Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte, Erdgas, bei Abgabe an Haushalte, GP19-352221, 61241-0004
EH_{alt} =	alter Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte, Erdgas, bei Abgabe an Haushalte, GP19-352221, 61241-0004
L_{neu} =	neuer Index der durchschnittl. Bruttomonatsverdienste, Produzierendes Gewerbe und Dienstleistungsbereich, WZ08-B-S, 62361-0007
L_{alt} =	alter Index der durchschnittl. Bruttomonatsverdienste, Produzierendes Gewerbe und Dienstleistungsbereich, WZ08-B-S, 62361-0007

Quelle: <https://www.genesis.destatis.de/datenbank/online>

Berechnungsbeispiel (gerundete Indizeswerte für bessere Lesbarkeit):

$$AP_{2026} = AP_{2025} * (0,05 * S_{2025}/S_{2024} + 0,1 * M_{2025}/M_{2024} + 0,5 * FW_{2025}/FW_{2024} + 0,25 * EH_{2025}/EH_{2024} + 0,1 * L_{2025}/L_{2024}) = 12,60 \text{ ct/kWh} * (0,05 * 124,6/127,4 + 0,1 * 121,2/119,0 + 0,5 * 185,6/187,7 + 0,25 * 185,3/189,1 + 0,1 * 114,5/110,8) = 12,52 \text{ ct/kWh (netto)}$$

3.4 Sollte das Statistische Bundesamt die nach den Preisformeln zu berücksichtigenden Indizes nicht mehr veröffentlichen oder sollte sich die Zusammensetzung einzelner verwendeter Indizes ändern bzw. sollten sonstige Änderungen vom Statistischen Bundesamt an einzelnen verwendeten Indizes vorgenommen werden, die dazu führen, dass die verwendeten Indizes den Anforderungen der AVBFernwärmeV nicht mehr genügen, so treten an deren Stelle die durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Indizes, die das Statistische Bundesamt an die Stelle der alten Indizes setzt. Hilfsweise werden solche Indizes herangezogen, die den vereinbarten Indizes möglichst nahekommen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt erfolgen.

3.5 Verändert das Statistische Bundesamt das Basisjahr eines Index (Umbasierung), wird diese Umbasierung in der jeweils betroffenen Preisänderungsklausel umgesetzt, sodass die Preisänderungsklausel den umbasierten Index bei der Preisbildung berücksichtigt.

3.6 Wird die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann das FVU hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Ver-

tragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Die Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Satz 1 bzw. 2 weitergegebenen Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist das FVU verpflichtet, eine daraus resultierende Kostensenkung an den Kunden weiterzugeben.

3.7 Ändert sich nach Vertragsschluss eine bestehende, die Belieferung oder die Verteilung von Wärme betreffende Steuer, Abgabe oder hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung, kann das FVU hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Resultiert aus der Änderung nach Satz 1 eine Kostensenkung, ist das FVU zu deren Weitergabe verpflichtet.

3.8 Die Regelung unter Ziffer 3.6 ist in Bezug auf die dort genauer bezeichneten Steuern, Abgaben und hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastungen, die auf die Erzeugung von Wärme anfallen, entsprechend anwendbar. Gleiches gilt für die Regelung unter Ziffer 3.7.

3.9 Ändern sich die allgemeinen wirtschaftlichen, rechtlichen, technischen oder sonstigen Verhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses so erheblich, dass die Preise für die Wärmeversorgung für das FVU oder für den Kunden nicht mehr zumutbar sind, so ist der Vertrag den veränderten Verhältnissen anzupassen. Die Vertragsanpassung kann in einem solchen Falle insbesondere durch Änderung der Preise und/oder Bestandteile der Preisänderungsklausel erfolgen. Das FVU hat die Gründe hierfür glaubhaft darzulegen.

3.10 Die in den Preisänderungsklauseln verwendeten Werte und die sich aus den Preisänderungsklauseln ergebenden Netto- und Bruttopreise werden kaufmännisch auf die zweite Dezimalstelle gerundet.

4. Kostenpauschalen

4.1 Für Leistungen des FVU werden dem Anschlussnehmer/Kunden die nachfolgend aufgeführten Pauschalen in Rechnung gestellt:

Kostenpunkt	Nettopreise	Bruttopreise
Mahnkosten pro Mahnschreiben (Verzug §27 AVBFernwärmeV)	1,80 €*	
Zahlungseinzug durch Beauftragten / Inkasso (Verzug §27 AVBFernwärmeV)	90,00 €*	
Einstellung der Versorgung	120,00 €*	
Wiederaufnahme der Versorgung	90,00 €	107,10 €
Entstandener Mehraufwand durch kundenseitige Verletzung der Mitwirkungspflicht (wie z.B. Nichtantreffen des Kunden trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung)	70,00 € pro Stunde Max. 300,00 € 200,00 € pauschal	83,30 € pro Stunde Max. 357,00 € 238,00 € pauschal
Verletzung der Mitwirkungspflicht nach Ziffer 16 EAV Anlage 2		
Veränderungen des Hausanschlusses (z. B. Anpassung Wärmeleistung) auf Veranlassung des Kunden		Nach Aufwand

4.2 Die in Ziffer 4.1 genannten Bruttopreise verstehen sich inklusive der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer (19 % ab 01.04.2024). Ändert sich der Umsatzsteuersatz, ändern sich die Bruttopreise entsprechend. Folgende mit (*) gekennzeichneten Positionen sind keine steuerbaren Leistungen im Sinne des Umsatzsteuerrechts und unterliegen damit nicht der Umsatzsteuer.

4.3 Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, die Kosten des FVU in Ziffer 4.1 seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der vorstehenden Pauschalen.

Anlage 1: Preisblatt Spar – Tarif im Netzgebiet Neuenkirchen für eine vereinbarte maximale Wärmeleistung bis zu 35 kW

1. Bau- und Anschlusskosten

1.1 Die Kosten für den Bau und Anschluss des Kunden ans Fernwärmenetz des FVU werden gemäß der AVBFernwärmeV wie folgt ausgewiesen: Hausanschlusskosten (HAK) nach § 10 AVBFernwärmeV zur Erstellung / Änderung / Erweiterung des Hausanschlusses (Verbindung Verteilnetz-Übergabe) in Höhe von 20.111,00 € inkl. 19% MwSt. (16.900,00 € netto)

1.2 Für die Errichtung des Hausanschlusses, die Bereitstellung und Inbetriebnahme einer den technischen Anforderungen entsprechenden Wärmeübergabestation wird eine **einmalige Pauschale** gemäß Ziffer 1.1 erhoben; enthalten sind:

- Erstellung / Änderung des Hausanschlusses zwischen Grundstücksgrenze und Wärmeübergabestelle
- Lieferung, Montage und betriebsfertige Übergabe der Wärmeübergabestation gemäß abgestimmter Anschlussleistung

1.3 Zusätzlich zur Pauschale der Ziffern 1.1 und 1.2 werden für Trassenmeter ab Grundstücksgrenze bis zur Übergabestation **226,10 € inkl. 19% MwSt.** (190,00 € netto) **pro laufendem Meter** berechnet. Die Gesamtlänge der zusätzlichen Trassenmeter wird nach tatsächlichem Aufwand ermittelt und separat abgerechnet.

Hinweis: Die Wiederherstellung der obersten betroffenen Oberflächen (ca. 10 – 20 cm bei bspw. Pflasterbelägen, Asphaltdecken, Rasenschichten) ist nicht Bestandteil der vereinbarten Pauschale und nicht in den Trassenmeterkosten enthalten. Die Ausführung der Wiederherstellungsarbeiten obliegt ausschließlich dem Kunden.

1.4 Die Pauschale gilt unter der Annahme üblicher örtlicher Verhältnisse, d.h. keine außergewöhnlichen Bodenverhältnisse (überwiegend Bodenklassen 3 bis 5 gemäß DIN 18300 (VOB/C), keine Fels-, Wasserhaltungs- oder Pfahlgründungsmaßnahmen), keine Kampfmittel- oder Altlastenfunde, keine behördlichen Auflagen über das normale Maß hinaus. Ebenso muss eine Zugänglichkeit gegeben sein, wie z. B. die Verlegungstrasse unverbaut, frei zugänglich und geradlinig, keine Leitungsführung unter Gebäuden, durch Schächte oder über Dritteigentum, keine besonderen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Absperrungen, Behelfsbrücken). Weiter beinhaltet die Pauschale keine Sondergenehmigungen (z. B. von Bahn, Wasserbehörden, Dritteigentum), keine aufwändige Koordination mit Trägern öffentlicher Belange, etc. Zusätzliche Leistungen, die über den oben beschriebenen Standardumfang hinausgehen, werden nach tatsächlichem Aufwand gesondert abgerechnet.

1.5 Der Kunde kann die auf seinem Grundstück erforderlichen Erdarbeiten im Rahmen des technisch Möglichen und nach Vorgaben des FVU als Eigenleistung erbringen. Nicht als Eigenleistung vereinbarte Arbeiten führt das FVU durch vertraglich gebundene Unternehmen aus.

1.6 Entgelt für die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage (§ 13 AVBFernwärmeV beträgt: 0,00 € inkl. 19% MwSt. (0,00 € netto).

1.7 Grundsätzlich ergibt sich die Fälligkeit der Kosten aus Ziffer 5 des Netzanschluss- und Versorgungsvertrages sowie der Ziffer 4 der Ergänzenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen des FVU. Abweichende, projektbezogene Zahlungsbestimmungen (z. B. Meilensteine, Vorauszahlungen gem. § 28 AVBFernwärmeV, Abschläge) können in diesem Preisblatt vereinbart werden. Die dort getroffenen Regelungen gelten als individualvertragliche Abrede und gehen den vorstehenden Standardregelungen vor. Enthält Anlage 1 Preisblatt keine abweichende Regelung, gelten die Standardfälligkeiten. § 27 AVBFernwärmeV bleibt unberührt. Nachträgliche Änderungen der Zahlungsbestimmungen bedürfen der Vereinbarung in Textform.

1.8 Alle Preise verstehen sich brutto inklusive der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %). Ändert sich der Umsatzsteuersatz, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

2. Preise für die Wärmeversorgung (Wartung und Instandhaltung inklusive)

2.1 Der vom Kunden für die Fernwärmelieferung zu zahlende Gesamtpreis setzt sich zusammen aus einem monatlichen Grundpreis für die Leistungsbereitstellung und dem Arbeitspreis als verbrauchsabhängigem Entgelt für die gelieferte Wärmemenge.

2.2 Der monatliche Grundpreis ist ein verbrauchsunabhängiges Entgelt, welches eine vereinbarte maximale Wärmeleistung bis einschließlich 35 kW abdeckt. Eine darüberhinausgehende Leistungsbereitstellung ist nicht vorgesehen. **Der monatliche Grundpreis beträgt 12,04 € inkl. 19% MwSt.** (10,12 € netto). Er ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 3.2.

2.3 Der **Arbeitspreis ist ein verbrauchsabhängiges Entgelt** und bemisst sich an der gelieferten Wärmemenge. **Pro gelieferter kWh werden 11,48 ct inkl. 19% MwSt.** (9,65 ct netto) fällig. Er ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 3.3.

2.4 Der Preis für die Leistungsbereitstellung gemäß Ziffer 2.2 ist auch dann zu entrichten, wenn keine Wärme abgenommen oder die Wärmelieferung wegen Nichtzahlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV eingestellt wird.

2.5 Die in Ziffer 2.2 und 2.3 genannten Bruttopreise verstehen sich inklusive der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer (19 % ab 01.04.2024). Ändert sich der Umsatzsteuersatz, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

2.6 Die laufende Wartung, Inspektion und vorbeugende Instandhaltung der primärseitigen Anlagen des FVU an der Abnahmestelle – insbesondere der Wärmeübergabestation inklusive Mess-, Regel- und Absperrreinrichtungen – sind im monatlichen Grundpreis gemäß Ziffer 2.2 enthalten; eine gesonderte Berechnung erfolgt nicht.

Nicht umfasst sind Arbeiten an der sekundärseitigen Kundenanlage (hinter der Übergabestelle), außerplanmäßige Instandsetzungen infolge von Einwirkungen des Kunden oder Dritter (z. B. unsachgemäße Bedienung, bauliche Eingriffe, Vandalismus, Frostschäden), sowie behördlich angeordnete Umbauten außerhalb der planmäßigen Wartung. Solche Leistungen werden nach Preisblatt (Kostenpauschalen) bzw. nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

3. Preisformeln

3.1 Sowohl der Grundpreis als auch der Arbeitspreis können sich jährlich zum 01.01. gemäß der folgenden Preisformel ändern. Relevant ist für die Formel und die darin verwendeten Indexwerte jeweils der durchschnittliche Wert des letzten, vor der Preisänderung, Jahres von Januar bis Dezember für mit „neu“ gekennzeichnete Indexwerte bzw. des vorletzten, vor der Preisänderung für mit „alt“ gekennzeichnete Indexwerte.

3.2 Preis für die Leistungsbereitstellung: **Grundpreis**
Der Grundpreis (GP) errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Der Preis bildet sich jeweils jährlich mit Wirkung zum 01.01. eines jeden Jahres neu.

$$GP_{\text{neu}} = GP_{\text{alt}} * (0,5 * M_{\text{neu}}/M_{\text{alt}} + 0,5 * L_{\text{neu}}/L_{\text{alt}})$$

In diesen Formeln bedeuten:

GP_{neu} = neuer **Grundpreis** in Euro netto

GP_{alt} = alter **Grundpreis** in Euro netto

M_{neu} = neuer Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte, Maschinen, GP19-28, 61241-0004

M_{alt} = alter Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte, Maschinen, GP19-28, 61241-0004

L_{neu} = neuer Index der durchschnittl. Bruttomonatsverdienste, Produzierendes Gewerbe und Dienstleistungsbereich, WZ08-B-S, 62361-0007

L_{alt} = alter Index der durchschnittl. Bruttomonatsverdienste, Produzierendes Gewerbe und Dienstleistungsbereich, WZ08-B-S, 62361-0007

Berechnungsbeispiel (gerundete Indizeswerte für bessere Lesbarkeit):

$$GP_{2026} = GP_{2025} * (0,5 * M_{2025}/M_{2024} + 0,5 * L_{2025}/L_{2024}) = 9,87 \text{ EUR/Monat} * (0,5 * 121,2/119,0 + 0,5 * 114,5/110,8) = 10,12 \text{ EUR/Monat (netto)}$$

3.3 Der Preis für die gelieferte Wärmemenge: **Arbeitspreis**
Der Arbeitspreis (AP) errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils jährlich mit Wirkung zum 01.01. eines jeden Jahres neu.

$$AP_{neu} = AP_{alt} * (0,05 * S_{neu}/S_{alt} + 0,1 * M_{neu}/M_{alt} + 0,5 * FW_{neu}/FW_{alt} + 0,25 * EH_{neu}/EH_{alt} + 0,1 * L_{neu}/L_{alt})$$

In diesen Formeln bedeuten:

AP_{neu} =	neuer Arbeitspreis in Euro netto
AP_{alt} =	alter Arbeitspreis in Euro netto
S_{neu} =	neuer Verbraucherpreisindex, Strom, CC13-0451010000, 61111-0006
S_{alt} =	alter Verbraucherpreisindex, Strom, CC13-0451010000, 61111-0006
M_{neu} =	neuer Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte, Maschinen, GP19-28, 61241-0004
M_{alt} =	alter Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte, Maschinen, GP19-28, 61241-0004
FW_{neu} =	neuer Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte, Fernwärme mit Dampf und Warmwasser, GP19-3530, 61241-0004
FW_{alt} =	alter Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte, Fernwärme mit Dampf und Warmwasser, GP19-3530, 61241-0004
EH_{neu} =	neuer Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte, Erdgas, bei Abgabe an Haushalte, GP19-352221, 61241-0004
EH_{alt} =	alter Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte, Erdgas, bei Abgabe an Haushalte, GP19-352221, 61241-0004
L_{neu} =	neuer Index der durchschnittl. Bruttomonatsverdienste, Produzierendes Gewerbe und Dienstleistungsbereich, WZ08-B-S, 62361-0007
L_{alt} =	alter Index der durchschnittl. Bruttomonatsverdienste, Produzierendes Gewerbe und Dienstleistungsbereich, WZ08-B-S, 62361-0007

Quelle: <https://www.genesis.destatis.de/datenbank/online>

Berechnungsbeispiel (gerundete Indizeswerte für bessere Lesbarkeit):

$$AP_{2026} = AP_{2025} * (0,05 * S_{2025}/S_{2024} + 0,1 * M_{2025}/M_{2024} + 0,5 * FW_{2025}/FW_{2024} + 0,25 * EH_{2025}/EH_{2024} + 0,1 * L_{2025}/L_{2024}) = 9,71 \text{ ct/kWh} * (0,05 * 124,6/127,4 + 0,1 * 121,2/119,0 + 0,5 * 185,6/187,7 + 0,25 * 185,3/189,1 + 0,1 * 114,5/110,8) = 9,65 \text{ ct/kWh (netto)}$$

3.4 Sollte das Statistische Bundesamt die nach den Preisformeln zu berücksichtigenden Indizes nicht mehr veröffentlichen oder sollte sich die Zusammensetzung einzelner verwendeter Indizes ändern bzw. sollten sonstige Änderungen vom Statistischen Bundesamt an einzelnen verwendeten Indizes vorgenommen werden, die dazu führen, dass die verwendeten Indizes den Anforderungen der AVBFernwärmeV nicht mehr genügen, so treten an deren Stelle die durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Indizes, die das Statistische Bundesamt an die Stelle der alten Indizes setzt. Hilfsweise werden solche Indizes herangezogen, die den vereinbarten Indizes möglichst nahekommen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt erfolgen.

3.5 Verändert das Statistische Bundesamt das Basisjahr eines Index (Umbasierung), wird diese Umbasierung in der jeweils betroffenen Preisänderungsklausel umgesetzt, sodass die Preisänderungsklausel den umbasierten Index bei der Preisbildung berücksichtigt.

3.6 Wird die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann das FVU hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Ver-

tragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Die Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Satz 1 bzw. 2 weitergegebenen Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist das FVU verpflichtet, eine daraus resultierende Kostensenkung an den Kunden weiterzugeben.

3.7 Ändert sich nach Vertragsschluss eine bestehende, die Belieferung oder die Verteilung von Wärme betreffende Steuer, Abgabe oder hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung, kann das FVU hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Resultiert aus der Änderung nach Satz 1 eine Kostensenkung, ist das FVU zu deren Weitergabe verpflichtet.

3.8 Die Regelung unter Ziffer 3.6 ist in Bezug auf die dort genauer bezeichneten Steuern, Abgaben und hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastungen, die auf die Erzeugung von Wärme anfallen, entsprechend anwendbar. Gleiches gilt für die Regelung unter Ziffer 3.7.

3.9 Ändern sich die allgemeinen wirtschaftlichen, rechtlichen, technischen oder sonstigen Verhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses so erheblich, dass die Preise für die Wärmeversorgung für das FVU oder für den Kunden nicht mehr zumutbar sind, so ist der Vertrag den veränderten Verhältnissen anzupassen. Die Vertragsanpassung kann in einem solchen Falle insbesondere durch Änderung der Preise und/oder Bestandteile der Preisänderungsklausel erfolgen. Das FVU hat die Gründe hierfür glaubhaft darzulegen.

3.10 Die in den Preisänderungsklauseln verwendeten Werte und die sich aus den Preisänderungsklauseln ergebenden Netto- und Bruttopreise werden kaufmännisch auf die zweite Dezimalstelle gerundet.

4. Kostenpauschalen

4.1 Für Leistungen des FVU werden dem Anschlussnehmer/Kunden die nachfolgend aufgeführten Pauschalen in Rechnung gestellt:

Kostenpunkt	Nettopreise	Bruttopreise
Mahnkosten pro Mahnschreiben (Verzug §27 AVBFernwärmeV)	1,80 €*	
Zahlungseinzug durch Beauftragten / Inkasso (Verzug §27 AVBFernwärmeV)	90,00 €*	
Einstellung der Versorgung	120,00 €*	
Wiederaufnahme der Versorgung	90,00 €	107,10 €
Entstandener Mehraufwand durch kundenseitige Verletzung der Mitwirkungspflicht (wie z.B. Nichtantreffen des Kunden trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung)	70,00 € pro Stunde Max. 300,00 € 200,00 € pauschal	83,30 € pro Stunde Max. 357,00 € 238,00 € pauschal
Verletzung der Mitwirkungspflicht nach Ziffer 16 EAV Anlage 2		
Veränderungen des Hausanschlusses (z. B. Anpassung Wärmeleistung) auf Veranlassung des Kunden		Nach Aufwand

4.2 Die in Ziffer 4.1 genannten Bruttopreise verstehen sich inklusive der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer (19 % ab 01.04.2024). Ändert sich der Umsatzsteuersatz, ändern sich die Bruttopreise entsprechend. Folgende mit (*) gekennzeichneten Positionen sind keine steuerbaren Leistungen im Sinne des Umsatzsteuerrechts und unterliegen damit nicht der Umsatzsteuer.

4.3 Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, die Kosten des FVU in Ziffer 4.1 seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der vorstehenden Pauschalen.

Anlage 2: Ergänzende Allgemeine Versorgungsbedingungen des FVU (EAV) zur AVBFernwärmeV für den Netzanschluss- und Versorgungsvertrag Fernwärme

1. Vertragsschluss

1.1 Der Anschluss an die Fernwärmeversorgung (Netzanschlussvertrag) ist vom Kunden zu beantragen. Der Kunde erteilt durch seine Unterschrift auf dem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anschlussantrag dem Fernwärmeversorgungsunternehmen (nachfolgend FVU) den Auftrag zur Wärmebereitstellung und zum Anschluss seiner Heizungsanlage an das Fernwärmenetz zum Zwecke der Belieferung mit Fernwärme (Fernwärmeliefervertrag).

1.2 Das FVU schließt den Netzanschluss- und Versorgungsvertrag Fernwärme grundsätzlich mit Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigten ab. Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu, wird der jeweilige Vertrag mit der Eigentümergemeinschaft geschlossen; jeder Eigentümer haftet für Forderungen aus dem Netzanschluss- bzw. Fernwärmeversorgungsvertrag gesamtschuldnerisch.

1.3 Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentümergegesetzes (nachfolgend WEG), so wird der jeweilige Vertrag grundsätzlich mit der WEG geschlossen. Etwas anderes gilt auch dann nicht, wenn die WEG einen Verwalter/Vertreter bestellt hat, der im Rahmen der Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums bevollmächtigt ist, im Namen der WEG alle Rechtsgeschäfte mit Wirkung für und gegen die WEG abzuschließen. Die Bestellung und Abberufung eines Verwalters bzw. Vertreters, die Änderung in der Vertretungsberechtigung der WEG sowie personelle Änderungen in der WEG selbst, sind dem FVU unverzüglich mitzuteilen.

1.4 Zum Zwecke des Abschlusses von Verträgen stellt das FVU Antragsunterlagen zur Verfügung; dem Antrag sind ggf. erläuternde Unterlagen beizufügen. Der Vertrag kommt durch Annahme in Textform (per E-Mail) durch das FVU zustande; eine eigenhändige Unterschrift ist nicht erforderlich.

2. Baukostenzuschuss

2.1 Das FVU kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 9 AVBFernwärmeV einen Baukostenzuschuss (BKZ) erheben. Sofern ein BKZ erhoben wird, erfolgt dessen Festsetzung in Form einer Pauschale. Die Höhe der Pauschale richtet sich nach der kalkulatorischen Kostenbeteiligung an den der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen und berücksichtigt die Begrenzung auf 70 % der entstehenden Kosten gem. § 9 Abs. 1 AVBFernwärmeV.

2.2 Im Falle der Erhebung eines BKZ durch das FVU fällt bei wesentlicher Erhöhung der vereinbarten Anschlussleistung eine Zusatz-Pauschale gemäß der nächsthöheren Leistungsklasse bzw. Differenz-Pauschale an. Bereits gezahlte BKZ werden angerechnet und dienen der Kostendeckung der Verteilungsanlagen; sie werden nicht rückerstattet.

3. Hausanschluss

3.1 Der Anschlussnehmer hat bei dem FVU einen Antrag auf Erstellung oder Veränderung eines Hausanschlusses zu stellen. Das FVU stellt zu diesem Zweck die Antragsunterlage zur Verfügung. Auf Nachfrage des FVU hat der Anschlussnehmer dem Antrag erforderliche Unterlagen (wie z.B. Liegenschaftsauszug, Lageplanskizze und ggf. erläuternde Unterlagen) beizufügen bzw. nachzureichen.

3.2 Der Anschlussnehmer hat mit dem Antrag auf die Erstellung oder Veränderung eines Hausanschlusses eine Wärmebedarfsmeldung für die maximale Wärmeleistung in kW einzureichen. Auf Grundlage dieser Meldung legt das FVU nach Prüfung die vertraglich vereinbarte Anschlussleistung (Anschlusswert) in kW fest; sie ist der maximal zulässige Leistungswert. Die Angabe des Anschlusswerts in Ziffer 1 des Hauptvertrags gilt als Antrag des Anschlussnehmers auf seine individuelle maximale Wärmeleistung und wird mit Annahme des Antrags Vertragsinhalt.

Die im Betrieb abgerufene Wärmeleistung darf die vereinbarte maximale Anschlussleistung nicht überschreiten; das FVU ist berechtigt, den Volumenstrom technisch so zu begrenzen, dass die Anschlussleistung eingehalten wird. Liegt keine plausible Wärmebedarfsmeldung vor, kann das FVU die Anschlussleistung auf Basis der TAB, vorgelegter Berechnungen oder vergleichbarer Kunden festlegen.

3.3 Grundsätzlich wird jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, sowie jedes von einer eigenen Übergabestation versorgte Gebäude – unabhängig davon, ob sich mehrere Gebäude auf demselben Grundstück befinden – über einen eigenen Hausanschluss an das Fernwärmenetz angeschlossen. Dasselbe gilt für jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist.

Befinden sich in einem Gebäude oder auf einem Grundstück mehrere tech-

nisch getrennte Übergabestationen, so gilt jede dieser Übergabestationen als eigener Hausanschluss. Das FVU bestimmt die Nennweite, Bauweise und Führung der Hausanschlüsse und an welche Versorgungsleitungen anzuschließen ist. Der Anschlussnehmer ist vorab zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Auf die Ausführungen der TAB der Anlage 3 wird verwiesen.

3.4 Der Anschlussnehmer hat bei der Erstellung und/oder Veränderung des Hausanschlusses insbesondere eine für die Herstellung der Anschlussleistung geeignete Trasse zur Verfügung zu stellen. Die Trasse muss in der für die ordnungsgemäße Herstellung der Anschlussleistung erforderlichen Breite von sämtlichen Hindernissen frei sein (z. B. von Baumaterial, Bauwerken, Bewuchs) sowie einen möglichst optimalen Verlauf (kurz, geradlinig, rechtwinklig zur Grundstücksgrenze) haben.

3.5 Der Hausanschluss umfasst die gesamte Verbindung vom öffentlichen Verteilnetz des FVU bis zur Wärmeübergabestation. Die Hausanschlussleitung beginnt an der Abzweigstelle des Verteilnetzes und führt zum ersten Absperrarmaturenpaar unmittelbar nach dem Gebäudeeintritt (Hauptabsperrungen, Primärseite). Bis einschließlich dieses Armaturenpaars steht die Anlage im Eigentum und in der Verantwortung des FVU. Ab dem ersten Absperrarmaturenpaar gehören die weiterführenden primärseitigen Leitungen innerhalb des Gebäudes bis zu den primärseitigen Anschlüssen des in der Übergabestation installierten Wärmetauschers zur Kundenanlage und stehen – soweit nichts Abweichendes vereinbart – im Eigentum und in der Verantwortung des Kunden. Diese Leitungen bleiben jedoch hydraulisch der Primärseite zugeordnet. Auf die Darstellungen im Schema der TAB wird verwiesen.

3.6 „Fertigstellung des Hausanschlusses“ liegt vor, wenn

- a) die Leitungen vom Abzweig des Verteilnetzes bis zur Übergabestation hergestellt, gedämmt und druck-/dichtheitsgeprüft sind,
- b) die Hauseinführung fachgerecht verschlossen ist,
- c) die Hauptabsperrarmaturen unmittelbar nach Gebäudeeintritt (Primärseite) gesetzt sind,
- d) die Wärmeübergabestation geliefert sowie montiert und
- e) die Oberflächenwiederherstellung gemäß Vertrag erfolgt ist.

Dies wird in einem Montageprotokoll Hausanschluss dokumentiert. Die sekundärseitige Fertigstellung/Inbetriebnahme der Kundenanlage ist hierfür nicht erforderlich.

Ist die Abnahme aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, trotz Mitteilung des FVU nicht möglich, gilt die Fertigstellung mit Zugang der Mitteilung als eingetreten.

3.7 Um die Zugänglichkeit zum Hausanschluss sowie dessen Sicherheit zu gewährleisten und diesen vor Beschädigungen zu schützen, muss ein Schutzstreifen von 2 m Breite und ca. 1,5 m Tiefe zur Verfügung stehen. Dieser Bereich darf nicht überbaut werden, ist von tiefwurzelnden Anpflanzungen freizuhalten und vor übermäßiger Belastung zu schützen. Arbeiten und Kosten für die Wiederherstellung der Oberfläche auf dem Privatgrundstück (insbesondere Pflaster, Beete, Rabatten) trägt der Anschlussnehmer, sofern vertraglich nichts Abweichendes vereinbart ist.

4. Zahlungsbestimmungen

4.1 Die Hausanschlusskosten und der Baukostenzuschuss werden mit der Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Das Entgelt für die erstmalige Inbetriebsetzung wird mit Inbetriebsetzung der Kundenanlage fällig.

4.2 Wird die vollständige Leistungserbringung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unterbrochen oder unmöglich, ist das FVU berechtigt, bereits erbrachte Teilleistungen sofort abzurechnen. In diesem Fall gelten die bis dahin entstandenen Kosten als sofort fällig.

4.3 Ändert sich der Umsatzsteuersatz, ändern sich die genannten Bruttopreise entsprechend. Der Kunde erhält hierzu vom FVU jeweils eine Rechnung. Das Recht des FVU aus § 28 Abs. 3 AVBFernwärmeV, für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses eine Vorauszahlung zu verlangen, bleibt unberührt. Weitere Zahlungsmodalitäten ergeben sich aus der Anlage 1 Preisblatt des jeweils gewählten Tarifs gemäß Ziffer 2 des Hauptvertrages.

5. Kundenanlage

5.1 Erweiterungen bzw. Änderungen der Kundenanlage sind insbesondere alle Veränderungen derselben, die störende (Rück-)Wirkungen auf diese, die Fernwärmeversorgungsanlagen des FVU und der Allgemeinheit haben können, insbesondere Veränderungen, die unter Zugrundelegung der anerkannten Regeln der Technik Änderungen an den sicherheitstechnischen Einrichtungen der Anlagen bedingen oder die Auswirkungen auf die bezogene

Leistung haben.

5.2 Im Rahmen ihrer Berechtigung zur Überwachung der Arbeiten an der Kundenanlage und zur Überprüfung der Kundenanlage signalisiert das FVU die Freigabe in die zu errichtende/erweiternde/ändernde Anlage, wenn diese insbesondere im Einklang mit den in § 12 AVBFernwärmeV genannten Anforderungen steht.

5.3 Im Anschluss an die Errichtung/Erweiterung/Änderung der Anlage hat der Anschlussnehmer die (Wieder-)Inbetriebsetzung der Anlage rechtzeitig (mindestens 4 Wochen vorher) bei dem FVU zu beantragen.

6. Inbetriebsetzung und Betrieb der Kundenanlage

6.1 Jede erstmalige oder erneute Inbetriebsetzung der Kundenanlage setzt den Anschluss der im Netzanschluss- und Versorgungsvertrag benannten Anschlussstelle/Abnahmestelle an das Fernwärmenetz sowie die Bezahlung sämtlicher fälliger und unbestrittener Forderungen (insb. HAK) aus diesem Vertragsverhältnis voraus.

Die Inbetriebsetzung kann zurückgestellt werden, solange solche Forderungen offenstehen. Die Zurückstellung entfällt, sofern der Kunde einen begründeten Widerspruch gegen die Forderung erhoben hat oder eine einvernehmliche Regelung (z. B. Stundung) mit dem FVU getroffen wurde.

6.2 Für die erneute Inbetriebsetzung der Kundenanlage werden die im Preisblatt geregelten Pauschalen erhoben, soweit der Kunde die Außerbetriebsetzung der Kundenanlage zu vertreten hat. Die erneute Inbetriebsetzung gilt als Wiederaufnahme der Versorgung.

6.3 Mitteilungen nach § 15 Abs. 2 AVBFernwärmeV haben mindestens acht Wochen vor der begehrten Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage sowie der Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen in Textform an das FVU zu erfolgen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vertraglich vorzuhaltende Leistung erhöht.

6.4 Das FVU ist berechtigt, die Heizwasserdurchflussmenge durch entsprechende technische Einrichtungen derart zu begrenzen, dass die vertraglich vereinbarte Wärmeleistung (Anschlussleistung) nicht überschritten werden kann.

6.5 Weitere technische Anforderungen für den Betrieb des Hausanschlusses und der Kundenanlage sind in den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) des FVU in der jeweils gültigen Fassung festgelegt. Diese sind in den Geschäftsräumen des FVU erhältlich und können unter www.neuenkirchen-fernwärme.de abgerufen werden.

7. Duldungspflicht / Zutrittsrecht

7.1 Mitarbeiter des FVU dürfen das nach § 8 AVBFernwärmeV duldungspflichtige Grundstück zur Durchführung von notwendigen Kontroll-, Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen nach vorheriger Benachrichtigung (Mindestvorlauf 3 Werktage) unentgeltlich betreten. Auf die Bestimmungen der Ziffer 4.2 Zutritts- und Zugangsrechte im Übergaberaum der TAB wird hingewiesen.

7.2 Der Kunde gestattet nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des FVU Zutritt zu seinen Räumen und zu den in §§ 10 und 11 AVBFernwärmeV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBFernwärmeV oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und dem Kunden zumutbar ist. Dieses Zutrittsrecht ist mit Abschluss des Fernwärmeversorgungsvertrages ausdrücklich vereinbart.

In dringenden Gefahrenfällen (z. B. Havarien, Leckagen, Brand) ist dem FVU oder von ihm Beauftragten der sofortige Zutritt zu allen betroffenen Anlagenteilen zu gewähren. Der Kunde stellt sicher, dass entsprechende Notfallkontakte bereitstehen.

7.3 Die wiederholte Verweigerung des berechtigten Zutrittsrechts ist eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV.

8. Lieferbeginn / Vertragslaufzeit / Kündigung

8.1 Soweit keine Vereinbarung zum Lieferbeginn getroffen wird, ist Lieferbeginn der Zeitpunkt der erstmaligen Entnahme von Fernwärme nach Inbetriebnahme der Übergabestation oder der erneuten Entnahme von Fernwärme nach Beendigung eines Fernwärmeversorgungsvertrages.

8.2 Soweit keine abweichende Vereinbarung zur Vertragslaufzeit getroffen wird, beträgt die Vertragslaufzeit 10 Jahre, beginnend mit der Vertragsannahme durch das FVU. Der Vertrag verlängert sich jeweils um weitere 5 Jahre, sofern er nicht vom Kunden mit einer Frist von neun Monaten bzw. vom FVU mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf der Laufzeit gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform gemäß § 32 Abs. 6 AVBFernwärmeV. Eine bloße Erklärung in Textform (etwa per E-Mail) genügt nicht.

8.3 Die Kündigung soll neben der vollständigen Kundenanschrift auch die Kunden- sowie die Zählernummern und die Zählerstände enthalten.

9. Messung / Abrechnung / Zahlungsbestimmungen / Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen

9.1 Zur Messung der vom Kunden bezogenen Wärme installiert und betreibt das FVU die im Eigentum des FVU stehenden Messeinrichtungen, die den jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Soweit das FVU

aus Gründen, die es nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch für einen bestimmten Abrechnungszeitraum nicht ermitteln kann, darf das FVU den Verbrauch des Kunden entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 4 FFVAV schätzen.

9.2 Das FVU ist berechtigt, die sich aus § 18 AVBFernwärmeV ergebenden Aufgaben auch auf Dritte zu übertragen.

9.3 **Hinweis:** Wird im Gebäude des Kunden nach Vertragsschluss ein SmartMeterGateway (SMGW) für den Messstellenbetrieb der Sparte Strom gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 MsbG installiert, ist der Kunde verpflichtet, das FVU hierüber zu informieren.

9.4 Als Liefer- und Abrechnungsjahr für die Wärmeversorgung gilt das Kalenderjahr. Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich für das Kalenderjahr, sofern einzelvertraglich keine ausdrückliche abweichende Regelung getroffen worden ist. Das FVU ist berechtigt, die Wärmeversorgung auch in kürzeren Zeitabständen abzurechnen.

9.5 Für die Abnahmestelle/n ist – sofern keine monatliche Abrechnung erfolgt – auf das Wärmeentgelt ein monatlicher Abschlag bis zum 10. des auf den der Lieferung folgenden Kalendermonats nach Maßgabe des § 25 AVBFernwärmeV fällig. Die Abschlagshöhe wird dem Kunden rechtzeitig mitgeteilt.

9.6 Zum Ende des vertraglich vereinbarten Abrechnungszeitraums erstellt das FVU eine Rechnung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben. Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge zu dem vom FVU festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug zu zahlen. Die weiteren Zahlungsmodalitäten ergeben sich aus Anlage 4 SEPA-Mandat.

9.7 Das FVU stellt dem Kunden die Abrechnung sowie die Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und auf dessen Wunsch elektronisch zur Verfügung.

10. Umfang der Fernwärmeversorgung

10.1 Hinsichtlich des Umfangs der Fernwärmeversorgung gilt § 5 AVBFernwärmeV.

10.2 Das FVU ist von seiner Leistungspflicht befreit, solange der Rücklauftemperaturbegrenzer an der Heizwasserübergabestation aufgrund zu hoher, vertraglich nicht vorgesehener Rücklauftemperaturen geschlossen ist. Das FVU nimmt die Versorgung unverzüglich wieder auf, sobald die vertraglich vereinbarte Rücklauftemperatur wieder erreicht ist und der Rücklauftemperaturbegrenzer wieder geöffnet ist.

10.3 Das FVU ist berechtigt, die Wärmeversorgung ganz oder teilweise einzustellen, wenn der Kunde durch unzulässige technische Eingriffe, Manipulation oder Missbrauch des Anschlusses die Betriebssicherheit gefährdet oder gegen die Bestimmungen dieses Vertrags oder der AVBFernwärmeV erheblich verstößt. Die Wiederaufnahme erfolgt erst nach vollständiger Beseitigung des Missstands.

11. Umfang der maximalen Wärmeleistung

11.1 Die maximale Wärmeleistung (Anschlussleistung) ist vom Kunden bzw. von einer vom Kunden beauftragten Fachfirma gemäß den Festlegungen der Technischen Anschlussbedingungen zu ermitteln.

11.2 Eine Verpflichtung des FVU zur Reduzierung der vereinbarten maximalen Wärmeleistung, etwa aufgrund von wärmetechnischen Sanierungen, besteht nicht. Eine Reduzierung des Anschlusswerts ist nur mit Zustimmung des FVU und unter Nachweis einer dauerhaften Bedarfsminderung möglich. Rechte des Kunden nach § 3 S. 3 AVBFernwärmeV bleiben hiervon unberührt.

11.3 Kommt der Fernwärmeversorgungsvertrag durch die Entnahme von Fernwärme zustande (§ 2 Abs. 2 AVBFernwärmeV), gilt der in den vorangegangenen zwölf Monaten an dieser Abnahmestelle gemessene höchste Bezugswert als vereinbarte maximale Wärmeleistung. Besteht ein solcher Bezugswert nicht, so ist dieser nach der durchschnittlichen maximalen Wärmeleistung vergleichbarer Kunden anzusetzen.

11.4 Bei Überschreitung der vereinbarten maximalen Wärmeleistung gilt der mittels geeichter Messeinrichtung ausgelesene Höchstwert (höchste Inanspruchnahme im Lieferjahr) als neue vereinbarte maximale Wärmeleistung für die folgenden Lieferjahre des vertraglich vereinbarten Lieferzeitraums. Außergewöhnliche Leistungsüberschreitungen aufgrund von nachweisbaren Störungen scheiden hierbei aus, wenn der Kunde das FVU sofort nach Auftreten bzw. Kenntnisnahme der Störung verständigt.

11.5 Bei einer nicht nur unwesentlichen Erhöhung der Leistungsanforderung (vereinbarte maximale Wärmeleistung/Anschlusswert) mit Überschreitung der Schwellenwerte gemäß Ziffer 2 ist für die Verstärkung des Anschlusses an die Verteilungsanlagen des FVU ein BKZ zu entrichten, sofern das FVU diesen erhebt.

11.6 Sind bei der Erhöhung der Leistungsanforderung auch Änderungen an der Kundenanlage erforderlich, gehen die dafür entstandenen Kosten zu Lasten des Anschlussnehmers/Kunden.

12. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung / Stilllegung

12.1 Ist eine Wiederaufnahme der Versorgung infolge festgestellter Mängel an der Kundenanlage, die der Kunde zu vertreten hat, oder aus sonstigen vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht möglich, werden dem Kunden die entstandenen Kosten für jeden Sondergang für die Wiederaufnahme der

Versorgung mit einer Kostenpauschale entsprechend, der in Ziffer 4 des Preisblatts geregelten Pauschale berechnet.

12.2 Wird die Anschlussstelle stillgelegt, hat der Kunde dem FVU die Kosten nach tatsächlichem Aufwand aus und im Zusammenhang mit der Stilllegung der Anschlussstelle und der Demontage der Mess- und Zählleinrichtungen zu erstatten.

13. Haftung

13.1 Die Haftung für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, richtet sich nach § 6 AVBFernwärmeV.

13.2 In den von § 6 AVBFernwärmeV nicht geregelten Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei

a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

13.3 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

13.4 Die Ersatzpflicht nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden ist gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder einem Kaufmann ausgeschlossen.

13.5 Die geschädigte Partei hat der anderen Partei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

14. Änderungen des Vertrags

14.1 Die Regelungen des Vertrags beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Das vertragliche Äquivalenzverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die die Vertragsparteien nicht veranlasst und auf die sie auch keinen Einfluss haben, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. In solchen Fällen sind die Vertragsparteien verpflichtet, den Vertrag unverzüglich insoweit anzupassen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung erforderlich macht.

Ebenso kann eine unbeabsichtigte Regelungslücke im Vertrag nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei dessen Durchführung oder eine Störung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung entstehen lassen (etwa, wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung zu beseitigen sind. Auch in solchen Fällen sind die Vertragsparteien verpflichtet, den Vertrag unverzüglich und ggf. rückwirkend auf den Zeitpunkt der Entstehung der Regelungslücke insoweit anzupassen, als es die Durchführung des Vertrags bzw. die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung erforderlich macht.

14.2 Eine Anpassung der allgemeinen Versorgungsbedingungen i.S.v. § 1 Abs. 1 S. 1 AVBFernwärmeV, die Bestandteile dieses Vertrages sind, nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

14.3 Die Bestimmungen der Anlage 1 „Preisblatt“ bleiben von den Absätzen 1 und 2 unberührt.

15. Mitteilungspflichten des Kunden

Der Kunde hat Schäden an der Kundenanlage, durch die Heizwasserverluste eintreten und/oder durch die die Qualität des Heizmediums verändert wird, dem FVU unverzüglich mitzuteilen und beseitigen zu lassen.

16. Mitwirkungspflichten des Kunden

16.1 Der Kunde verpflichtet sich, die Kundenanlage (sekundärseitig) so fertigzustellen, dass **spätestens innerhalb von drei Monaten** nach Herstellung des betriebsbereiten Hausanschlusses durch das FVU die Wärmeabnahme technisch möglich ist. Innerhalb dieses Zeitraums hat der sekundärseitige Anschluss an die Wärmeübergabestation sowie die Terminvereinbarung mit dem FVU zur Inbetriebnahme zu erfolgen.

16.2 Die Frist nach 16.1 ruht, soweit und solange die Fertigstellung aus Gründen, die der Kunde nicht zu vertreten hat (z. B. höhere Gewalt, behördliche Verzögerungen, Lieferengpässe, FVU-Verzug), nicht möglich ist. Der Kunde hat solche Umstände unverzüglich mitzuteilen.

16.3 Erfüllt der Kunde die Mitwirkungspflichten nach 16.1 schuldhaft nicht und verhindert dadurch die Aufnahme der Wärmelieferung, gerät er mit Fristablauf in Verzug. Das FVU kann den hierdurch entstehenden Mehrauf-

wand (z. B. Verzögerungskosten, zusätzliche Vorhaltung) als Pauschale gemäß Ziffer 4 des Preisblatts berechnen; weiterer Schaden bleibt vorbehalten. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

16.4 Ab Verzugsbeginn schuldet der Kunde den Grundpreis als Bereitstellungsentgelt; ein Arbeitspreis fällt erst mit tatsächlichem Wärmebezug an.

17. Weiterleitung an Dritte

17.1 Ist der Kunde nach schriftlicher Zustimmung durch das FVU berechtigt, die gelieferte Fernwärme an sonstige Dritte weiterzuleiten, so hat er sicherzustellen, dass gegenüber dem FVU keine weitergehenden Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden können, als die in § 6 Abs. 1 bis 3 AVBFernwärmeV vorgesehenen.

17.2 Etwaige Schäden des Kunden bzw. von Dritten haben diese unverzüglich dem FVU mitzuteilen; der Kunde hat diese Verpflichtung dem Dritten entsprechend aufzuerlegen.

17.3 Leitet ein Kunde die Fernwärme an Dritte ohne schriftliche Zustimmung des FVU weiter, stehen dem FVU die Rechte gemäß § 33 AVBFernwärmeV zu.

18. Serviceleistungen des FVU

Wartung, Instandhaltung und Instandsetzung (Reparatur) der Übergabestation sowie der Primärseite (Anschluss an das Wärmenetz) bis zur Übergabestation werden vom FVU übernommen, dies schließt den Austausch üblicher Verschleiß- und Ersatzteile ein. Nicht umfasst sind Schäden infolge unsachgemäßer Bedienung, Eingriffen Dritter, höherer Gewalt oder Mängeln der sekundärseitigen Kundenanlage; deren Beseitigung erfolgt auf Kosten des Kunden. Für den sekundärseitigen Anschluss (ab Schnittstelle Anschlussflansch/Wärmetauscher zum Gebäudenetz) trägt der Kunde die Verantwortung.

19. Eigentümerwechsel

19.1 Ist der Kunde Eigentümer des Grundstücks, so ist er verpflichtet, dem FVU jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an dem vertragsgegenständlichen Grundstück unverzüglich mitzuteilen. Der Kunde genügt seiner Verpflichtung nach § 32 Abs. 4 Satz 2 und Satz 3 AVBFernwärmeV, wenn er eine Eintrittserklärung des neuen Grundstückseigentümers in den vorliegenden Vertrag nachweist. Solange der Eintritt des neuen Eigentümers nicht erklärt ist, bleibt der bisherige Kunde Vertragspartner mit allen Rechten und Pflichten.

19.2 Ist der Kunde nicht Eigentümer, hat er dem FVU unverzüglich Änderungen der Eigentumsverhältnisse am versorgten Grundstück sowie Änderungen seiner eigenen Rechtsposition (z. B. Beendigung/Wechsel des Miet- oder Erbbaurechts) mitzuteilen und innerhalb von vier Wochen die schriftliche Zustimmung des (neuen) Eigentümers zur Grundstücksbenutzung nach §§ 8, 10 Abs. 8 AVBFernwärmeV vorzulegen.

19.3 Tritt eine WEG an die Stelle des Eigentümers, sind Bestellung/Abberufung des Verwalters sowie Änderungen der Vertretungsberechtigung dem FVU unverzüglich mitzuteilen.

20. Stördienst

Der Stördienst-Fernwärme des FVU ist unter der 0800/1030303 zu erreichen. Bei Gefahr für Leib oder Leben wählen Sie 112.

21. Geltung der AVBFernwärmeV und der FFVAV

21.1 Gemäß § 1 Abs. 1 AVBFernwärmeV sind die §§ 2 bis 34 AVBFernwärmeV in ihrer jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieses Vertrags. Von den Vertragsparteien wirksam getroffene Regelungen, die von der AVBFernwärmeV abweichen, gehen den Regelungen der AVBFernwärmeV vor. Kommt es zu einer Aufhebung der gesamten AVBFernwärmeV, ohne dass eine entsprechende Nachfolgeregelung in Kraft tritt, gilt die jeweils letzte Fassung der AVBFernwärmeV unter Beachtung des Satz 3 als Vertragsbestandteil vereinbart.

21.2 Darüber hinaus gelten gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme und Fernkälte (FFVAV) vom 28.09.2021 (BGBl. I S. 4591) die Bestimmungen der FFVAV in Bezug auf die Verbrauchserfassung und Abrechnung sowie die in diesem Zusammenhang erforderliche Bereitstellung von Informationen in ihrer jeweils geltenden Fassung.

22. Streitbeteiligungsverfahren

Das FVU weist darauf hin, dass es nicht verpflichtet ist, bei Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertrag oder über dessen Bestehen mit Kunden, die Verbraucher im Sinne des § 13 Bürgerliches Gesetzbuch sind, an einem Streitbeteiligungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeteiligungsgesetzes (VSBG) teilzunehmen, und dass es nicht an einem solchen Verfahren teilnimmt.

23. Datenschutz

23.1 Verantwortlicher für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist die **Renegierwerke Neuenkirchen GmbH**, Cecilienkoog 16, 25821 Reußenköge, info@neuenkirchen-fernwaerme.de. Die Informationen nach Art. 13/14 DSGVO (Zwecke, Rechtsgrundlagen, Empfänger, Speicherdauer, Betroffenenrechte inkl. Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO sowie Beschwerderecht) sind in der jeweils aktuellen Fassung leicht zugänglich und barrierefrei unter

www.neuenkirchen-fernwaerme.de abrufbar. Auf Wunsch stellen wir die Datenschutzinformation des FVU unentgeltlich in Textform zur Verfügung.

23.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich, die der jeweils anderen Vertragspartei nach Art. 13 und/oder Art. 14 DS-GVO obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen, wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen

- personenbezogene Daten betroffener Personen von einer Vertragspartei an die jeweils andere Vertragspartei weitergegeben werden und/oder
- betroffene Personen auf Veranlassung der einen Vertragspartei die jeweils andere Vertragspartei kontaktieren.

Hierfür verwendet die Vertragspartei, die die personenbezogenen Daten weitergibt bzw. auf deren Veranlassung die Kontaktaufnahme erfolgt, das ihr von der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellte Informationsblatt. Die Vertragsparteien sind nicht verpflichtet, das von der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellte Informationsblatt vor der Aushändigung an die betroffenen Personen zu prüfen. Sie sind weiterhin nicht berechtigt, das von der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellte Informationsblatt ohne vorherige Zustimmung zu ändern. Es obliegt ausschließlich der zur Information verpflichteten Vertragspartei, der anderen Vertragspartei ein den jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen entsprechendes Informationsblatt zur Verfügung zu stellen und dieses bei Bedarf auch während der Vertragslaufzeit zu aktualisieren.

23.3 Das FVU verarbeitet Betriebs-, Mess- und Störungsdaten zum Zweck der Betriebsführung, Wartung und Störungsbeseitigung (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO). Weitere Hinweise (Kategorien, Empfänger, Speicherdauer, Rechte) ergeben sich aus der Datenschutzinformation des FVU.

24. Information nach dem EDL-G

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird von der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste veröffentlicht, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhält der Kunde unter www.bfee-online.de. Er kann sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhält der Kunde unter www.energieeffizienz-online.info.

1. Anwendungsbereich

Diese Technischen Anschlussbedingungen (TAB) gelten für Planung, Ausführung sowie Anschluss und Betrieb von Anlagen, die an die mit Heizwasser betriebenen Fernwärmenetze des Fernwärmeversorgers (nachstehend FVU) angeschlossen werden. Sie sind Bestandteil des zwischen dem Kunden und FVU abgeschlossenen Anschluss- und Versorgungsvertrages und ab Vertragsabschluss zu beachten; bereits in der Planungsphase sind sie zugrunde zu legen. Die Geltung ist unabhängig von der Eigentumsgrenze.

Die TAB sowie deren Änderungen werden gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. § 17 Abs. 2 AVBFernwärmeV in geeigneter Weise öffentlich bekanntgegeben (z. B. Amtsblatt) und der zuständigen Behörde angezeigt. Die jeweils aktuelle Fassung wird zusätzlich barrierefrei im Internet bereitgestellt (§ 1a AVBFernwärmeV). Mit der öffentlichen Bekanntgabe werden sie Bestandteil des Vertragsverhältnisses.

Neukunden erhalten die TAB gem. § 2 Abs. 3 AVBFernwärmeV unentgeltlich bei Vertragsschluss; Bestandskunden auf Verlangen.

Ziel der TAB ist die Errichtung richtig ausgelegter Kundenanlagen für eine sichere, störungsfreie und wirtschaftliche Wärmeversorgung. Das FVU kann die Versorgung nur gewährleisten, wenn die Kundenanlage auf Grundlage dieser TAB errichtet, betrieben und gewartet wird.

Das FVU kann eine ausreichende Wärmeversorgung nur gewährleisten, wenn die Kundenanlage auf der Grundlage der TAB erstellt und betrieben wird. Der Kunde ist deshalb verpflichtet, seine Anlage entsprechend zu errichten, zu betreiben und zu warten. Abweichungen von den TAB sind grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen bedürfen einer vorherigen Abstimmung mit dem FVU und einer schriftlichen Vereinbarung; diese ist spätestens vor Ausführung der betreffenden Arbeiten zu schließen.

Planende und ausführende Unternehmen sind vom Kunden gemäß § 12 AVBFernwärmeV auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen und technischen Vorschriften sowie dieser TAB zu verpflichten. Insbesondere sind die anerkannten Regeln der Technik, die einschlägigen DIN-/DIN EN-Normen, berufsgenossenschaftlichen und sicherheitstechnischen Vorschriften sowie Unfallverhütungs-vorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

Auslegungsfragen zu diesen TAB sind vor Beginn der Arbeiten mit dem FVU zu klären. Das Zutrittsrecht des FVU zu Räumen mit Hauptabsper- und Messeinrichtungen ergibt sich aus § 16 AVBFernwärmeV.

Die TAB erheben keinen Anspruch auf ein vollständiges Vorschriftenwerk zur Erstellung einer Hausstation. Gesetzliche Regelungen und behördliche Vorgaben bleiben unberührt. Bei Widersprüchen gilt folgende Rangfolge: zwingendes Recht, AVBFernwärmeV, besondere vertragliche Vereinbarungen (einschl. Preisblatt), diese TAB, technische Pläne/Schemata.

Die TAB treten in der überarbeiteten Fassung zum **01.10.2025** in Kraft.

2. Anschluss an die Wärmeversorgung

2.1 Netzanschluss

Der Anschluss an die Fernwärmeversorgung ist vom Kunden zu beantragen.

Der Kunde ist verpflichtet, seine ausführende Fachfirma (Anlagenhersteller) anzuweisen, Rücksprache mit dem FVU zu halten, entsprechend den jeweils gültigen TAB zu arbeiten und diese vollinhaltlich zu beachten. Das Gleiche gilt auch bei Ergänzungen und Veränderungen der Kundenanlage oder an Anlageanteilen.

Die Inbetriebnahme der Kundenanlage ist rechtzeitig beim FVU zu beantragen.

Der Kunde verpflichtet die planende bzw. ausführende Firma, die technischen Daten der Kundenanlage auf Verlangen des FVU anzuzeigen. Diese Unterlagen müssen rechtzeitig - spätestens zwei Wochen - vor der Erstellung der Kundenanlage dem Fernwärmeversorgungsunternehmen vorgelegt werden und bedürfen vor Erstellung der Freigabe durch das Fernwärmeversorgungsunternehmen.

Wärmebedarfsberechnungen sind grundsätzlich vom Kunden oder dessen Beauftragten durchzuführen und dem FVU vorzulegen.

Bei Unterbrechung der Wärmeversorgung aus Gründen der Wartung und Instandhaltung hat das FVU die durch diese Maßnahme betroffenen Kunden rechtzeitig zu informieren. Planbare Unterbrechungen werden mindestens **5 Werktage** vorab in Textform angekündigt; Ausnahmen bei Störungen/Gefahr im Verzug.

Die Verlegung der Rohrleitungen und die Montage aller Bauteile, Armaturen, Pumpen, Wärmeüberträger etc. muss so erfolgen, dass alle Bauteile an der Wärmeübergabestation und Kundenanlage spannungsfrei eingebaut, bzw. nicht mehr als maximal zulässig belastet werden. Es ist darauf zu achten, dass ggf. eine Restdehnung der Hausanschlussleitung zu kompensieren ist. Hier sind ausreichende Dehnungsmöglichkeiten vorzusehen.

2.2 Elektrischer Anschluss

Der Anschluss aller elektrischen Bauteile der Kundenanlage wie Pumpen, Stellantriebe, Regler, Fühler, Thermostate, Sicherheitstemperatur- und Druck-

begrenzer etc. und die Erstellung des Hauptpotenzialausgleichs ist **kunden-seitig** von einem in ein Installateurverzeichnis eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens eingetragenen Elektroinstallateur nach den aktuell gültigen Normen und Gesetzen auszuführen. Elektrische Installationen sind nach VDE 0100 für Feuchträume auszuführen. Die Übergabestation ist ein ortsfestes Betriebsmittel und muss fest an die Stromversorgung angeschlossen werden.

Sollten an der Wärmeübergabestation kundenseitig energieeffiziente Betriebsmittel (wie z.B. Umwälzpumpen mit Frequenzumrichter) angeschlossen werden und in der Elektroinstallation ein Fehlerstromschutzschalter gewünscht sein, muss die Fehlerstromschutzzeineinrichtung den Anforderungen dieser energieeffizienten Betriebsmittel entsprechen. Gegebenenfalls muss ein allstromsensitiver Fehlerstromschutzschalter (Typ B) verbaut werden. Der Kunde hat für die Einbindung der Wärmeübergabestation (und dem damit verbundenen Rohrleitungssystem) in den Schutzpotentialausgleich des Gebäudes (Erdung) zu sorgen.

Wichtig: Die Versorgungsleistung der Übergabestation benötigt einen eigenen Stromkreis mit 16A abgesichert und mindestens 2,5mm² Kabelquerschnitt, je nach Kabellänge auch größer. Dies ist Voraussetzung, dass der Schutzleiter als Erde auch ausreichend induzierte Störsignale ableiten kann. Empfehlung eigener FI für höhere Anlagenverfügbarkeit.

Die Übergabestation darf nur im Notfall oder nach vorheriger Abstimmung mit dem FVU spannungsfrei geschaltet werden.

3. Wärmeträger

Als Wärmeträger im Fernwärmenetz dient aufbereitetes Wasser (Heizwasser). Das Heizwasser steht zu jeder Zeit im Eigentum des FVU. Eine Entnahme, Ableitung, Speicherung, Vermischung, Verunreinigung oder sonstige Veränderung des Heizwassers ist unzulässig. Leckagen, Störungen oder Qualitätseinbußen sind dem FVU unverzüglich anzuzeigen. Vom Kunden oder seinen Erfüllungsgehilfen verursachte Verluste oder Verunreinigungen hat der Kunde zu vertreten und die dadurch entstehenden notwendigen Kosten (insb. für Ersatzbefüllung, Aufbereitung/ Entsorgung, Spülung/Entlüftung und erneute Inbetriebsetzung) zu erstatten; weitergehende Rechte des FVU bleiben unberührt.

Das Heizwasser ist kein Trinkwasser.

Eine Wasserentnahme aus dem Fernwärmenetz zum Auffüllen von Kundenanlagen (z.B. nach Reparaturarbeiten oder nach Neuinstallationen) ist nicht gestattet.

Das kurzfristige Absinken der Netzvorlauftemperatur um bis zu 10 % der minimalen Netzvorlauftemperatur kann betriebsbedingt auftreten. Ansonsten gilt § 6 AVBFernwärmeV (Haftung bei Versorgungsstörungen).

4. Übergaberaum

4.1 Allgemeines und Beschaffenheit

Die Betriebseinrichtung umfasst in der Nahwärmeversorgung die Hausstation mit Mess-, Steuer-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen.

Der Kunde stellt dem FVU gemäß § 11 Abs. 1 AVBFernwärmeV einen Übergaberaum unentgeltlich zur Verfügung.

Die Pläne über Lage und Abmessungen des Übergaberaumes sind auf Anforderung dem FVU vorzulegen und mit diesem abzustimmen. Der Übergaberaum sollte verschließbar sein und in der Nähe der Eintrittsstelle der Anschlussleitung liegen.

Der Übergaberaum muss an der Gebäudeaußenwand liegen, durch die die Anschlussleitungen geführt werden und über allgemein zugängliche Räume oder direkt von außen erreichbar sein. Abweichungen hiervon können technische Mehrkosten verursachen (z. B. zusätzliche Leitungslängen je m, Umlenkungen/Bögen, Kernbohrungen, Brandschutzdurchführungen, druckwasserfeste Hauseinführungen, Sonderkonsolen/Gerüste, Mehraufwand für Trassenführung) und bedürfen der Einzelabsprache. Die entstandenen Mehrkosten trägt der Kunde.

Der Raum sollte nicht neben oder unter Schlafräumen und sonstigen, gegen Geräusche zu schützenden Räumen angeordnet sein. Er darf nicht als Durchgang zu weiteren Räumen dienen.

Die Anordnung der Gesamtanlage muss den Unfallverhütungsvorschriften entsprechend so erfolgen, dass im Gefahrenfall ein sicherer Fluchtweg besteht. Wegweisende Beschilderung ist bei großen Stationen empfehlenswert.

Die Größe des Raumes ist so zu bemessen, dass alle Anschlusseinrichtungen und Betriebseinrichtungen, dazu zählen auch die Sparten Gas, Wasser, Strom, Entwässerung und Telekommunikation, unter Beachtung der BetrSichV und des berufsgenossenschaftlichen Regelwerkes ordnungsgemäß installiert und gewartet werden können.

Bei der Festlegung des Übergaberaumes innerhalb des Gebäudes sind die Mindestanforderungen an Wärme- und Schallschutz zu beachten. Montage- und Befestigungsmaterialien müssen die Anforderungen des Schallschutzes erfüllen. Die einschlägigen Vorschriften über Wärme- und Schalldämmung

sind einzuhalten. Weitere Maßnahmen, die aufgrund baulicher Gegebenheiten zum Schutz vor Lärmbelästigung (Geräusche durch Strömung oder elektrische Antriebe von Pumpen, Stellmotoren etc.) erforderlich werden, sind vom Kunden auszuführen.

Der Raum muss stets trocken und frostfrei sein, die Innentemperatur darf 30 °C nicht überschreiten. Insbesondere ist beim Einsatz elektronischer Regel- und Messgeräte die Einhaltung der für diese Bauteile maximal zulässigen Umgebungstemperatur zu beachten. Eine ausreichende Be- und Entlüftung ist sicherzustellen.

Der Installationsort muss zugänglich und beleuchtet sein. Weiters gestattet der Kunde die Verlegung von elektrischen Leitungen zur Versorgung von Bauteilen der Wärmeübergabestation. Die für Installation und Betrieb erforderliche elektrische Energie wird kostenfrei vom Kunden zur Verfügung gestellt.

Es wird empfohlen, Wände, Decken und Fußböden so auszuführen, dass ausströmendes Wasser keine Schäden in anderen Räumen verursachen kann. Der Übergaberaum sollte mit einer Bodenentwässerung versehen sein und die Eingangstür eine Schwelle aufweisen. Im Bedarfsfall ist die Nutzung einer Trinkwasserzapfstelle zu ermöglichen.

Können in Einzelfällen, z. B. bei Kleinverbrauchern, die o. g. Anforderung an den Übergaberaum nicht eingehalten werden, so sind die dem FVU anzuzeigen und ggfs. gesondert zu vereinbaren.

4.2 Zutritts- und Zugangsrechte

Beauftragte des FVU (Techniker:innen sowie von ihm beauftragte Fachunternehmen) sind berechtigt, den Übergaberaum sowie alle zugehörigen technischen Bereiche zu betreten, soweit dies für Errichtung, Betrieb, Ablesung/Messwesen, Wartung, Inspektion, Störungsbeseitigung oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist (§ 16 AVBFernwärmeV).

Der Kunde stellt jederzeit einen ungehinderten, sicheren und beleuchteten Zugang zum Übergaberaum sicher; Arbeits- und Fluchtwege sind dauerhaft freizuhalten (keine Lagerungen/Überbauungen).

Planbare Zutritte werden rechtzeitig, mindestens **3 Werktage vorher**, angekündigt. Bei Störungen, Gefahr im Verzug oder zur Wahrung der Versorgungssicherheit ist ein kurzfristiger Zutritt zulässig; der Kunde wird unverzüglich informiert.

Ist der Kunde nicht Eigentümer oder sind Mieter/WEG betroffen, wirkt der Kunde darauf hin, dass die Zutritts-gewährung sichergestellt ist (z. B. Hausverwaltung/Vermieter informieren, Schlüsselorganisation). Verweigert oder verzögert der Kunde den Zutritt oder ist der Zugang nicht möglich, kann das FVU Mehraufwand (z. B. vergebliche Anfahrt, Zusatztermine) gemäß Preisblatt berechnen; weitergehende Rechte (insb. § 14 AVBFernwärmeV) bleiben unberührt.

5. Hausanschlussleitung (auf Kundengelände)

Die Hausanschlussleitung beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit dem ersten Absperrarmaturen-paar unmittelbar nach dem Gebäudeeintritt (Hauptabsper-rungen, Primärseite). Bis einschließlich dieses Armaturen-paars steht die Anlage im Eigentum des FVU. Die technische Auslegung und die Ausführung der Hausanschlussleitungen bestimmt das FVU.

Ab dem ersten Absperrarmaturen-paar gehören die weiterführenden primärseitigen Leitungen innerhalb des Gebäudes bis zu den primärseitigen Anschlüssen des in der Übergabestation installierten Wärmetauschers zur Kundenanlage und stehen – soweit nichts Abweichendes vereinbart – im Eigentum und in der Verantwortung des Kunden. Diese Leitungen bleiben jedoch hydraulisch der Primärseite zugeordnet.

Die Wärmeübergabestation (inkl. Wärmetauscher) wird vom FVU geliefert/montiert; das Eigentum geht mit Montage der Übergabestation auf den Kunden über. Die Schnittstelle Primär/Sekundär liegt am Wärmetauscher: Primäranschlüsse = Netzseite, Sekundäranschlüsse = Kundenseite. Eine Veranschaulichung ist aus dem beigefügten Schema (**Abbildung 1**) zu entnehmen, welches Vertragsbestandteil ist.

Maßgeblicher Liefer- und Messpunkt ist die Übergabestelle an den primärseitigen Anschlüssen des Wärmetauschers.

Die Sekundärseite beginnt an den sekundärseitigen Anschlüssen des Wärmetauschers. Ab hier liegen Planung, Errichtung, Betrieb, Wartung und Einhaltung der Rücklauftemperaturpflichten beim Kunden.

Die im Eigentum des FVU stehenden Anlagen (insb. Hauptabsper-rungen) müssen jederzeit zugänglich sein. Die Bedienung der Hauptabsper-rungen erfolgt – außer im Notfall – ausschließlich durch das FVU bzw. dessen Beauftragte. Die Heizwasserleitungen innerhalb des Gebäudes müssen frei zugänglich und kontrollierbar sein. Sie dürfen nicht unter Putz verlegt oder eingemauert bzw. einbetoniert werden.

Die Hausanschlussleitung vom Abzweig der Fernwärmeverteilung bis zur Übergabestation hat auf kürzestem Wege zu erfolgen. Die Trassenführung außerhalb und innerhalb von Gebäuden einschließlich der Wand- und Bodendurchbrüche sind zwischen dem Kunden und dem FVU abzustimmen. Eine zweckmäßige und wirtschaftlich vertretbare Version ist anzustreben. Abweichungen sind mit dem FVU abzustimmen; daraus entstehende Mehrkosten trägt der Veranlasser.

Das Baugrundrisiko für die Boden- und Grundwasserverhältnisse des Grundstücks trägt der Kunde. Hierzu gehören insbesondere der Nachweis der

Kampfmittelfreiheit sowie die Zusicherung, dass keine Gefahrstoffe oder kontaminierten Bereiche vorhanden sind. Fernwärmeleitungen in Gebäuden sind – insbesondere auch wenn keine Wärme entnommen wird – frostfrei zu halten.

Hausanschlussarbeiten erfolgen grundsätzlich nur bei frostfreiem Wetter und wenn die Bodenverhältnisse die Arbeiten zulassen.

Vor Bauausführung sorgt der Kunde für einen freien Arbeitsraum auf der Zuleitungsstrasse zum Gebäude. Dazu zählt z.B. das Entfernen von Pflastersteinen durch den Kunden.

Fernwärmeverteilungsleitungen und Hausanschlussleitungen außerhalb von Gebäuden dürfen innerhalb eines Schutzstreifens von zwei Metern Außenkante der Leitung nicht überbaut und nicht mit tief wurzelnden Gehölzen überpflanzt werden. Abweichungen sind nach Bedarf mit dem FVU abzustimmen und schriftlich zu vereinbaren.

Wichtiger Hinweis zur Hauptabsper-rung:

Die unmittelbar nach dem Gebäudeeintritt angeordneten Hauptabsper-rarmaturen dürfen – außer im Notfall – ausschließlich von Beauftragten des FVU bedient werden. Ist in einem Notfall abzusperrern, ist zwingend folgende Reihenfolge einzuhalten: **1) Vorlauf Heizwasser, 2) Rücklauf Heizwasser**. Das Wiederöffnen der Armaturen sowie die erneute Inbetriebnahme der Anlage erfolgen ausschließlich durch das FVU oder dessen Beauftragte.

6. Hauseinführung

Der gesamte Netzanschluss (Hausanschlussleitungen und Übergabestation) wird vom FVU erstellt.

Dazu gehören bei unterkellerten sowie nicht unterkellerten Bestandsgebäuden die Herstellung der Rohrdurchführung und deren Verschluss nach Einführung der Rohrleitungen. Bei Forderung von druckwasserfesten und gasdichten Durchführungen muss der Kunde die zusätzlichen Kosten übernehmen. Stellt der Kunde Wassereintritt im Bereich der Hauseinführung fest, ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich zu verständigen.

Die Ausführung des Hausanschlusses von nicht unterkellerten Neubauten ist bereits bei der Planung und vor der Errichtung des Gebäudes mit dem Fernwärmeversorgungsunternehmen abzustimmen. Der Hauseinführungsbogen inkl. Labyrinthdichtung wird vom Fernwärmeversorgungsunternehmen zur Verfügung gestellt. Der Einbau erfolgt durch den Kunden nach den Vorgaben der „**Technische Unterlagen für Ihren Bauleiter - Einbau Hauseinführungsbogen**“, siehe Wärmeweg-wei-ser für Neubauten. Die Kosten für den Einbau sind vom Kunden zu tragen. Kosten, die durch unsachgemäßen Einbau des Hauseinführungsbogens entstehen, sind vom Kunden zu tragen.

Wichtiger Hinweis: Des Weiteren muss vom Kunden das **passende Dichtelement plus Manschettenstopfen** zur Hauseinführung von zwei (in Ausnahmefällen drei) **Datenkabeln à 12mm** zur Hauseinführung über die Mehrsparte gestellt werden.

7. Übergabestation

Die Wärmeübergabestation übergibt die Wärme in der vertraglich vereinbarten Form an die Kundenanlage und begrenzt die Netzzücklauftemperatur. **Sie ist Bestandteil der Kundenanlage und steht im Eigentum des Kunden.** Unbeschadet dessen übernimmt das FVU die vertraglich vereinbarte Wartung, Instandhaltung und – soweit erforderlich – Instandsetzung bzw. den Austausch von Anlagenteilen.

Die Übergabestation wird durch Beauftragung des FVU für den Kunden hergestellt; das Eigentum der Übergabestation geht mit dessen Montage an den Kunden über.

Zulässig sind ausschließlich Übergabestationen, die vom FVU ausgelegt, spezifiziert, bestellt und geliefert werden (einschl. Mess- und Regeltechnik sowie Peripherie). Eigenbeschaffungen oder Abweichungen von den FVU-Spezifikationen sind unzulässig, sofern nicht vorab schriftlich vom FVU genehmigt.

Umbau, Austausch, Anpassungen oder sonstige Eingriffe an der ÜGS – einschließlich hydraulischer oder elektrischer Änderungen, Parametrierungen, Hard-/Software- sowie Kommunikations-/Fernzugriffseinstellungen, An-/Umbauten, Entfernen von Plomben oder Einbindung externer Komponenten – sind nicht zugelassen und bedürfen im Ausnahmefall der vorherigen schriftlichen Zustimmung des FVU.

Bei Verstößen ist das FVU berechtigt, zur Gefahrenabwehr und zur Wahrung von Betriebs-, Mess- und Eichrechtskonformität **die Versorgung zu unterbrechen** (§ 14 AVBFernwärmeV) und erforderliche Maßnahmen sowie **hierdurch entstehende Kosten** dem Kunden zu berechnen; weitergehende Rechte bleiben unberührt.

Der Kunde hat die Wärmeübergabestation sachgemäß zu behandeln, vor unbefugten Eingriffen zu schützen und jede Beeinträchtigung des störungsfreien Betriebs zu unterlassen. Änderungen, Reparaturen, der Anschluss zusätzlicher Komponenten sowie das Trennen oder Austauschen der Station dürfen nur durch das FVU oder von ihm beauftragte Fachbetriebe und nach vorheriger Zustimmung des FVU erfolgen. Störungen sind dem FVU unverzüglich anzuzeigen; erforderlicher Zugang zur Station ist zu gewähren.

Das FVU betreibt den Wärmemengenzähler, stellt die Einhaltung des Mess- und Eichrechts sicher und veranlasst rechtzeitig Austausch/Eichung. Das FVU legt die Bauart und Größe des Wärmemengenzählgerätes fest. Der Zähler bleibt Eigentum des FVU.

Die Inbetriebnahme der Übergabestation erfolgt durch das FVU oder ei-

nen durch diese beauftragten Fachbetrieb.

Zusatzleistungen des FVU:

Das FVU überwacht die Wärmeübergabestation fortlaufend (soweit technisch möglich) und übernimmt während der Vertragslaufzeit Wartung, Instandhaltung, erforderliche Instandsetzungen sowie – wenn nötig – den Austausch von Anlagenteilen. Die Leistungen erbringt das FVU selbst oder durch von ihm beauftragte Fachbetriebe.

Nicht umfasst sind Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden, soweit diese vom Kunden zu vertreten sind (z. B. mutwillige Beschädigung, unsachgemäße Bedienung, unbefugte Eingriffe, fehlende Energieversorgung, Einwirkungen aus der sekundärseitigen Kundenanlage).

Der Kunde ist verpflichtet, dem FVU Störungen unverzüglich anzuzeigen, Zugang zur Wärmeübergabestation zu gewähren und ohne Zustimmung des FVU keine Änderungen an der Station vorzunehmen.

Das FVU behält sich ausdrücklich vor, in der Übergabestation eine Vorrichtung zur Begrenzung der Rücklauftemperatur einzusetzen.

Wichtiger Hinweis zu Steuerung und Fernzugriff:

Das FVU ist für die Steuerung und Überwachung der Wärmeübergabestation verantwortlich und darf hierfür technische Einrichtungen mit Fernzugriff einsetzen. Der Kunde gestattet dem FVU den hierfür erforderlichen Fernzugriff (inkl. Auslesen von Betriebs-/Störungsdaten, Parametrierung, Fehlerdiagnose und Software-/Firmware-Updates). Eingriffe erfolgen nur im zur Betriebsführung notwendigen Umfang. Hinweise zum Datenschutz ergeben sich aus der Datenschutzerklärung des FVU. Soweit zum Fernzugriff technisch notwendig, wirkt der Kunde bei der Bereitstellung einer geeigneten Kommunikationsanbindung mit.

Das FVU darf zur Gewährleistung eines sicheren und effizienten Netzbetriebs die Wärmebereitstellung zeitlich steuern (z. B. zur Beladung von Boilern/Pufferspeichern), § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AVBFernwärmeV. Vereinbarte Temperatur-, Druck- und Leistungsgrenzen bleiben gewahrt; hygienisch erforderliche Warmwassertemperaturen werden sichergestellt. Geplante Zeitfenster werden vorab in Textform mitgeteilt; kurzfristige Abweichungen aus betrieblichen Gründen bleiben vorbehalten.

8. Plombenverschlüsse

Die Anlage des FVU ist zum Schutz vor unbefugter Entnahme von Heizwasser oder Wärme plombierbar. Plombenverschlüsse des FVU und damit gesicherte Armaturen und Bauteile dürfen nur mit Zustimmung des Fernwärmeversorgungsunternehmens oder durch einen ihrer Vertreter geöffnet oder entfernt werden.

Stellt der Kunde oder dessen Beauftragter fest, dass Plombenverschlüsse fehlen oder beschädigt sind, so ist dies dem FVU unverzüglich mitzuteilen.

Unbefugtes Entfernen/Öffnen von Plomben gilt als Manipulation; das FVU ist zur Prüfung berechtigt und kann die hierdurch entstehenden notwendigen Kosten geltend machen; weitergehende Rechte bleiben unberührt.

9. Kundenanlage

Die Kundenanlage umfasst die Hauszentrale sowie das nachgelagerte Rohrleitungs-, Heizflächen- und Regelungssystem ab der Hauszentrale (Sekundärseite). Schnittstelle zwischen Primär- und Sekundärseite ist der Wärmetauscher in der Wärmeübergabestation. Die Kundenanlage steht im Eigentum und Verantwortungsbereich des Kunden.

Die Kundenanlage ist nach den vereinbarten Anlagenkennlinien und Leistungsdaten auszulegen und muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den einschlägigen Normen sowie den geltenden gesetzlichen Anforderungen (insb. GEG; vormalig enEV) entsprechen.

Durch ausreichende Dimensionierung der Heizflächen und einen fachgerechten hydraulischen Abgleich ist sicherzustellen, dass die vereinbarte maximale Rücklauftemperatur—primärseitig $\leq 55\text{ °C}$ —dauerhaft eingehalten wird.

Zulässig sind Rücklaufbeimischung und Einspritzregelung. **Unzulässig** sind Bypässe zwischen Vor- und Rücklauf sowie Regelungen, bei denen Vorlaufwasser direkt in den Rücklauf gelangt (z. B. Vierwegemischer).

Die Warmwasserbereitung erfolgt vorzugsweise als Boiler-/Speicherladesystem. Speicher mit innenliegender Heizfläche sind zulässig, sofern die Einhaltung der maximalen Rücklauftemperatur technisch sichergestellt ist. Für die Auslegung ist die minimale/vereinbarte Vorlauftemperatur des Fernwärmenetzes zugrunde zu legen.

Zur Gewährleistung der Funktion der Temperaturregelung (primärseitige Rücklauftemperatur) hat der Kunde einen hydraulischen Abgleich nach DIN 18380 durchführen und protokollieren zu lassen. Das Protokoll ist dem FVU auf Verlangen vorzulegen.

Der Kunde hat Errichtung, Änderung und Unterhaltung der Kundenanlage nach Maßgabe der rechtlichen Vorgaben und des Stands der Technik sicherzustellen. Die Auslegung der Rücklauftemperatur ist grundsätzlich so niedrig wie technisch möglich zu wählen.

Werden an der Kundenanlage Sicherheitsmängel festgestellt oder sind erhebliche Störungen zu erwarten, ist das FVU gemäß § 14 AVBFernwärmeV berechtigt, den Anschluss bzw. die Versorgung bis zur Beseitigung der Mängel zu verweigern; bei **Gefahr für Leib oder Leben** ist das FVU hierzu **verpflichtet**.

10. Änderungen an der Kundenanlage

Änderungen und Erweiterungen an Hauszentrale oder Hausanlage sind dem FVU vorab mitzuteilen soweit technische oder vertragliche Bemessungsgrößen berührt werden, ist die vorherige Zustimmung des FVU einzuholen.

Beauftragte des FVU erhalten Zutritt zu allen Räumen, die mit der Nahwärmeversorgung in Zusammenhang stehen, soweit dies zur Prüfung, Überwachung oder Störungsbeseitigung erforderlich ist.

Das FVU ist berechtigt, die Ausführung von Arbeiten zur Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Kundenanlage zu überwachen; das FVU behält sich eine Qualitätskontrolle der eingesetzten Materialien und Arbeiten vor.

11. Prüfung Kundenanlage / Haftung

Die Planung, Errichtung, Änderung, Erweiterung und der Betrieb der Kundenanlage liegen im Verantwortungsbereich des Kunden. Das FVU trifft keine allgemeine Aufsichts- oder Prüfungspflicht für kundenseitig zu errichtende Anlagen.

Eine vom FVU vor Inbetriebnahme ggf. durchgeführte Sicht-/Funktionsprüfung dient ausschließlich der sicheren Netzanbindung. Sie ersetzt weder die Abnahme der Kundenanlage noch entbindet sie den Kunden/Errichter von dessen Verantwortlichkeit.

Die in diesen TAB enthaltenen technischen Hinweise sind nach bestem Wissen erstellt; verbindlich sind die einschlägigen Gesetze, Verordnungen und technischen Regeln. Zwingende gesetzliche Haftung bleibt unberührt. Im Übrigen richtet sich die Haftung des FVU nach § 6 AVBFernwärmeV.

12. Wärmebedarfs- und Heizlastermittlung

Der Kunde hat die Heizlast (Raumheizung) und – soweit relevant – den Bedarf für Trinkwarmwasser durch ein Fachunternehmen ermitteln zu lassen und dem FVU vorzulegen. Maßgeblich sind die anerkannten Regeln der Technik, insbesondere DIN EN 12831-1 (Raumheizlast, mit nationalem Anhang) sowie DIN 4708 (Reihe) oder DIN EN 12831-3 (Trinkwarmwasser), jeweils in der geltenden Fassung, unter Beachtung des GEG.

Bei Bestandsanlagen können nachvollziehbare Näherungsverfahren (z. B. auf Basis Gebäudedaten/Verbrauch) verwendet werden; das Ergebnis ist zu dokumentieren. Das FVU kann die Plausibilität prüfen und bei wesentlichen Abweichungen eine Anpassung der Anschlussleistung verlangen.

13. Indirekter Anschluss an die Fernwärmeversorgung (Primär-/Sekundär-Trennung)

Installations-, Umbau- und Erweiterungsarbeiten an der Kundenanlage dürfen ausschließlich durch ein Fachunternehmen erfolgen. Es sind nur Werkstoffe, Materialien und Bauteile zu verwenden, die den zu erwartenden Betriebsbedingungen (Druck, Temperatur, Wasserqualität) zugelassen und ausreichend dimensioniert sind. Das gilt insbesondere für heizwasserseitige Dichtungs- und Rohrwerkstoffe. Der Einsatz neuer Materialien (z. B. Kunststoffverbundrohre) ist vorab mit dem FVU abzustimmen.

Die Kundenanlage ist über einen Wärmetauscher hydraulisch vom Fernwärmenetz zu trennen. Der Wärmetauscher ist im Lieferumfang der Wärmeübergabestation enthalten.

Wichtig: Anlagenteile mit Kunststoffen (z. B. FBH-Kreise) sind vor unzulässigen Temperaturen zu schützen (ggf. indirekter Anschluss über Wärmetauscher). Für Fußbodenheizungen ist ein Sicherheitstemperaturbegrenzer vorzusehen, der im Fehlerfall die Pumpenstromversorgung unterbricht; der Temperaturfühler ist direkt hinter der Pumpe im Vorlauf zu montieren, Schaltpunkt: 45 °C.

Sicherheitseinrichtungen müssen geprüft und bauartzugelassen sein; BetrSichV und die 14. ProdSV (ehem. 14. GPSGV) sind zu beachten. Die Auslegung und Ausführung der Heizungs- und Trinkwassererwärmungsanlagen hat in Übereinstimmung mit **DIN 18379, DIN 18380, DIN 18381, DIN 18421** zu erfolgen; die anerkannten Regeln der Technik (inkl. einschlägiger DIN/DIN-EN, BG- und UVV-Vorschriften) sind einzuhalten.

14. Trinkwassererwärmungsanlagen (Kenndaten)

Trinkwassererwärmungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu planen, auszuführen und zu betreiben. Die Auslegung muss so erfolgen, dass die vertraglich vereinbarte maximale Rücklauftemperatur eingehalten wird und zugleich die hygienischen Anforderungen (z. B. Legionellenprävention) gewahrt bleiben.

Maßgebliche Regelwerke (nicht abschließend):

- TrinkwV in der jeweils geltenden Fassung
- DIN EN 806 / DIN 1988-Reihe (Technische Regeln Trinkwasser-Installationen)
- DIN 4708 (Zentrale Trinkwassererwärmungsanlagen)
- DIN 4753 (Warmwasserbereitungsanlagen)
- DVGW-Arbeitsblätter W 551 / W 553
- VDI 6023 (Hygiene in Trinkwasser-Installationen)

Betrieb: Die Trinkwassererwärmung ist so zu betreiben, dass die TrinkwV und die vereinbarte durchschnittliche Rücklauftemperatur eingehalten werden. Das Zirkulationssystem ist dementsprechend auszulegen (regelmäßige

Temperaturen nach den einschlägigen Hygienevorgaben, hydraulischer Abgleich, geeignete Regel- und Sicherheitseinrichtungen).

Sonderfälle: Wird im Einzelfall Trinkwarmwasser mit höheren Zapftemperaturen benötigt (z. B. gewerbliche Anwendungen), ist vorab eine angepasste, fernwärmegeeignete Konzeption mit dem FVU abzustimmen. Reine Durchflusssysteme sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des FVU zulässig; die Auslegung muss die Einhaltung der maximalen Rücklauftemperatur sicherstellen.

15. Einsatz von Brauchwarmwasserspeichern (Sekundärseite)

Speicher-/Brauchwarmwassersysteme sind fernwärmegeeignet auszulegen. Bevorzugt sind Speicherladesysteme mit externem Plattenwärmeüberträger; Speicher mit innenliegender Heizfläche sind zulässig, wenn die primärseitig vereinbarte maximale Rücklauftemperatur $\leq 55^\circ\text{C}$ dauerhaft eingehalten wird.

Bei Auslegung und Betrieb sind die anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.

Ladefreigabe und -sperre müssen über die Übergabestations-Regelung ansteuerbar sein; zeitliche Steuerung/Lastmanagement durch das FVU darf die hygienisch erforderlichen Temperaturen nicht beeinträchtigen.

Speicher, Zirkulation und Warmwasserleitungen sind gemäß GEG zu dämmen; Pumpen/Armaturen schwingungsarm montieren.

16. Schutzrechte

Für die Auswahl und den Einsatz der in der Kundenanlage verwendeten Produkte, Verfahren und Unterlagen sind Kunde/Planer/Installateur verantwortlich; sie haben etwaige Schutzrechte Dritter zu beachten. Das FVU gibt keine

Zusicherung zur Schutzrechtsfreiheit kundenseitig eingesetzter Produkte/Verfahren. Für vom FVU gelieferte oder beauftragte Komponenten trägt das FVU die Verantwortung. Zwingende gesetzliche Haftung bleibt unberührt.

17. Parameter Warmwassernetz des FVU

Die Netzdaten/Grenzwerte für die technische Auslegung der Kundenanlagen/Übergabestelle sind:

Maximale Netzvorlauftemperatur: 90°C

Minimale Netzvorlauftemperatur: 65°C

Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann die Vorlauftemperatur des Warmwassernetzes in Abhängigkeit von der Außentemperatur verändern, um so die Wärmetransportleistung dem veränderten Wärmebedarf anzupassen. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen behält sich jedoch vor, bei technischen Erfordernissen davon abzuweichen.

Betriebsführung: Das FVU kann die Vorlauftemperatur innerhalb der obigen Bandbreiten außentemperatur- und lastabhängig steuern; vertragliche Grenzwerte an der Übergabestelle bleiben gewahrt. Zeitweilige Laststeuerungen gem. § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AVBFernwärmeV sind möglich; betroffene Kunden werden vorab informiert.

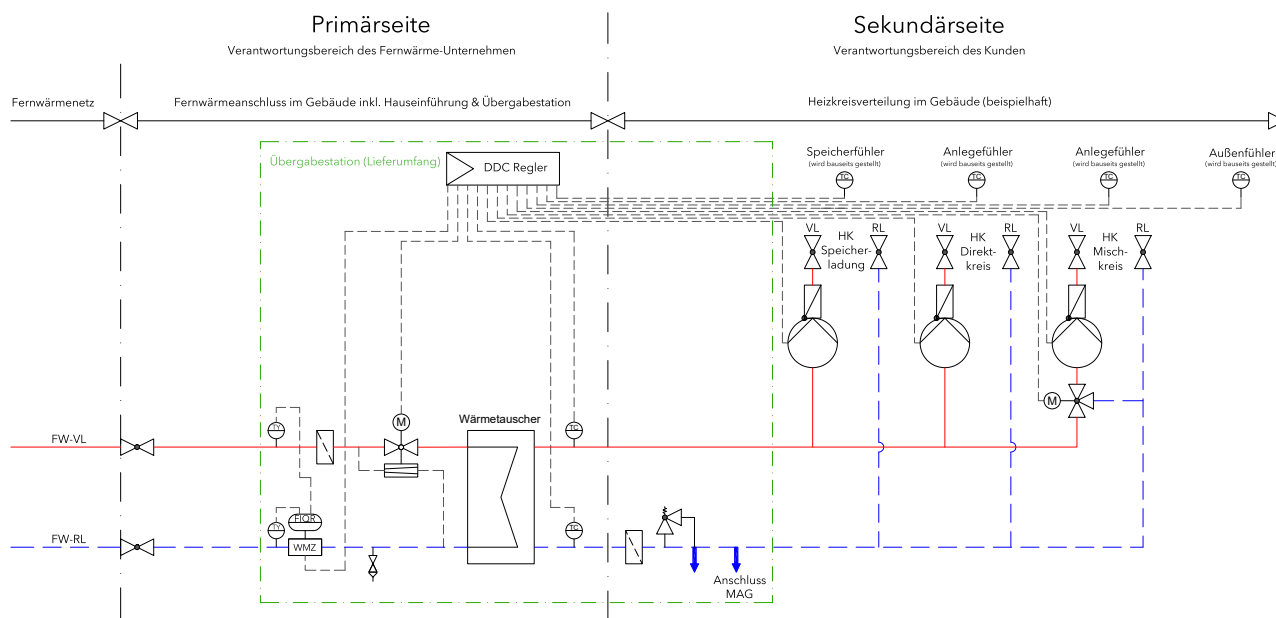


Abbildung 1: Schematische Darstellung des Hausanschlusses

Symbol	Bezeichnung
	Heizkreispumpe
	3-Wege-Ventil
	Entleerung
	Schmutzfänger
	Sicherheitsventil
	Absperrentil

Symbol	Bezeichnung
	Differenzdruckregler
	Wärmemengenzähler
	Temperaturfühler WMZ
	Rückschlagklappe
	Temperaturfühler

Abbildung 2: Zeichenerklärung

Der nachstehend genannte Kontoinhaber ermächtigt das FVU

Renergiewerke Neuenkirchen GmbH

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE09ZZZ00002436544

Zahlungen aus diesem Vertragsverhältnis von dem unten angegebenen Konto mittels Lastschrift einzuziehen sowie auch etwaige Guthaben zu überweisen. Zugleich weist der nachstehend genannte Kontoinhaber sein Kreditinstitut an, die vom FVU auf das angegebene Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Der Kontoinhaber kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit seinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Die Mandatsreferenz für dieses SEPA-Mandat wird dem Kunden gesondert mitgeteilt.

➔ Name / Vorname des Kontoinhabers

Straße / Hausnummer

PLZ, Ort

Kreditinstitut (Name)

IBAN: | | | | |

.....

Ort, Datum und Unterschrift des Kontoinhabers (ggf. des Vertretungsberechtigten)

Anlage 5: Fernwärme Widerruf: Widerrufsbelehrung und Muster-Widerrufsformular

Widerrufsbelehrung für Verbraucher

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (**Renergiewerke Neuenkirchen GmbH**, Cecilienkoog 16, 25821 Reußenköge, DE / 08274-92780) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Sind Sie Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, steht Ihnen das Widerrufsrecht nicht zu.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit der Ausnahme der Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder die Lieferung von Wärme während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Beitrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Wertersatz bei Widerruf

Für den Fall, dass die Dienstleistung oder Lieferung von Fernwärme vor Ablauf der Widerrufsfrist (14 Tage ab dem Tage des Vertragsabschlusses) erbracht werden bzw. beginnen soll, erkläre ich im Hinblick auf mein obiges Widerrufsrecht zusätzlich (falls gewünscht, bitte ankreuzen):

- ➡ ☐ Ich verlange ausdrücklich, dass die Dienstleistung und die Fernwärmelieferung auch erbracht werden bzw. beginnen soll, wenn diese **vor Ablauf der Widerrufsfrist** liegen. Für den Fall, dass ich mein Widerrufsrecht ausübe, schulde ich dem FVU für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung oder die bis zum Widerruf erfolgte Lieferung von Fernwärme gemäß § 357a Abs. 2 BGB einen angemessenen Betrag als **Wertersatz**.

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An **Rennergiewerke Neuenkirchen GmbH**

Cecilienkoog 16, 25821 Reußenköge

E-Mail: info@neuenkirchen-fernwaerme.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)

.....

.....

Bestellt am (*) / erhalten am (*)

Name des / der Verbraucher(s)

Anschrift des / der Verbraucher(s)

.....

Ort, Datum

Unterschrift des Verbrauchers

(*) Unzutreffendes streichen.